



# Amtsblatt für Brandenburg

**28. Jahrgang**

**Potsdam, den 27. Dezember 2017**

**Nummer 52**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Fahrgelderstattungs-Richtlinie) ..... 1211

### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Ministerium für Wirtschaft und Energie**

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg durch Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Existenzgründungsrichtlinie) ..... 1235

### **Ministerium des Innern und für Kommunales**

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung des Erlasses zur Errichtung der Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg ..... 1252

Erste Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten ..... 1254

Erste Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 ..... 1254

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

### **Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg**

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz ..... 1254

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1255
Gesamtvollstreckungssachen .....	1255
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1255

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Fahrgelderstattungs-Richtlinie)

Vom 24. November 2017

#### Inhaltsübersicht

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>1 Allgemeines</b></p> <p>1.1 Anspruchsgrundlage</p> <p>1.2 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>1.3 Pauschalerstattung</p> <p>1.4 Individualerstattung</p> <p><b>2 Antrag</b></p> <p>2.1 Erstattungsbehörde, Antragsbefugnis</p> <p>2.2 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>2.3 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen des Landes Brandenburg, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>2.4 Antragsfrist</p> <p>2.5 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen</p> <p>2.6 Nachweis bei Individualerstattung</p> <p>2.6.1 Allgemeines</p> <p>2.6.2 Stichprobenpläne</p> <p>2.6.3 Prüfbericht für Erhebungsverfahren</p> <p><b>3 Fahrgeldeinnahmen</b></p> <p>3.1 Begriffsdefinition</p> <p>3.2 Ausschluss</p> <p>3.3 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen des Landes Brandenburg</p> <p>3.4 Testat zu den Fahrgeldeinnahmen</p> <p><b>4 Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen (Erhebungen) bei Erstattungsanträgen nach § 231 Absatz 5 SGB IX</b></p> <p>4.1 Erhebungsperioden</p> <p>4.2 Erhebungsverfahren</p> <p>4.3 Nachweisgebiet, Linien</p> <p>4.4 Fahrtenzuordnung</p> <p>4.4.1 Verstärkerfahrten</p> <p>4.4.2 Gespaltene Fahrwege</p> <p>4.4.3 Fahrabschnitte</p> <p>4.4.4 Sonderfälle</p> <p>4.5 Erhebungsdurchführung</p> <p>4.5.1 Zu erhebende Personen</p> <p>4.5.2 Zählprotokoll</p> <p>4.5.3 Ein- und Ausfahrt aus Nachweisgebiet</p> <p>4.5.4 Fahrabschnitte</p> <p>4.5.5 Ringlinie</p> <p>4.6 Zählpersonal</p> | <p><b>5 Eingeschränkte Vollerhebung</b></p> <p>5.1 Art und Weise der Erhebung</p> <p>5.2 Mehrfacherfassung</p> <p>5.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot</p> <p>5.4 Berechnung</p> <p><b>6 Stichprobenerhebung</b></p> <p>6.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung</p> <p>6.1.1 Allgemeines</p> <p>6.1.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten</p> <p>6.1.3 Grundgesamtheit (Angebotsdaten)</p> <p>6.1.4 Fahrtenauswahl</p> <p>6.2 Linienenerhebung</p> <p>6.2.1 Art und Weise der Erhebung</p> <p>6.2.2 Linienfahrten</p> <p>6.2.3 Berechnung</p> <p>6.3 Querschnittserhebungen</p> <p>6.3.1 Art und Weise der Erhebung</p> <p>6.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung</p> <p>6.3.3 Fahrweg</p> <p>6.3.4 Linienabschnitte</p> <p>6.3.5 Berechnung</p> <p><b>7 Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien</b></p> <p><b>8 Erklärung der Zählpersonen und Zählprotokoll</b></p> <p>8.1 Information des Zählpersonals</p> <p>8.2 Protokollinhalt</p> <p><b>9 Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen</b></p> <p><b>10 Anzeigepflicht und Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren</b></p> <p><b>11 Kontrollmöglichkeit und Sanktion</b></p> <p><b>12 Schlussbestimmungen</b></p> <p>12.1 Übergangsbestimmung</p> <p>12.2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p><b>Anlagen</b></p> <p>Anlage 1 Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung</p> <p>Anlage 2 Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen</p> <p>Anlage 3 Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren</p> <p>Anlage 4 Informationsblatt für das Zählpersonal für Erhebungen gemäß § 231 Absatz 5 SGB IX</p> <p>Anlage 5 Zählprotokolle</p> <p>Anlage 6 Tabellen Korrekturfaktoren und Umrechnungskoeffizienten</p> |
|--|---|

## 1 Allgemeines

### 1.1 Anspruchsgrundlage

Die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen entstehenden Fahrgeldausfälle werden gemäß § 228 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nach Maßgabe der §§ 231 und 233 SGB IX erstattet.

### 1.2 Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen während des Erstattungszeitraums (jeweils ein Kalenderjahr) auf Grund der Verpflichtung nach § 228 Absatz 1 und 6 SGB IX die nach § 228 Absatz 1 SGB IX berechtigten Personen, gegebenenfalls einschließlich ihrer Begleitpersonen (§ 228 Absatz 6 Nummer 1 SGB IX), ihres Handgepäckes, ihrer mitgeführten Krankenfahrstühle, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Hunde (§ 228 Absatz 6 Nummer 2 SGB IX), unentgeltlich befördert hat. Das Unternehmen hat nachzuweisen, in welcher Höhe es Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 231 Absatz 2 SGB IX erzielt hat und dass diese Fahrgeldeinnahmen aus einem Verkehr stammen, der Nahverkehr im Sinne des § 230 Absatz 1 SGB IX ist.

### 1.3 Pauschalerstattung

Die Fahrgeldausfälle werden nach dem jeweils für das Kalenderjahr gemäß § 231 Absatz 4 SGB IX errechneten und bekannt gemachten pauschalen Prozentsatz der von dem Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

### 1.4 Individualerstattung

Weist ein Unternehmen durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis zwischen den nach § 228 Absatz 1 und Absatz 6 SGB IX unentgeltlich beförderten schwerbehinderten Menschen und den sonstigen Fahrgästen den gemäß § 231 Absatz 4 SGB IX festgesetzten pauschalen Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich auf der Grundlage des pauschalen Prozentsatzes ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil erstattet (§ 231 Absatz 5 Satz 1 SGB IX).

Die Verkehrszählung (Erhebung) ist als Nachweis anzuerkennen, wenn sie in Form einer „eingeschränkten Vollerhebung“ oder als „Stichprobenerhebung“ nach dieser Richtlinie durchgeführt worden ist.

## 2 Antrag

### 2.1 Erstattungsbehörde, Antragsbefugnis

Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim Landesamt für Soziales und Versorgung (Erstattungsbehörde) zu stellen, soweit nicht gemäß § 233 Absatz 1 Satz 3 SGB IX das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. Für den Antrag ist das von der Erstattungsbehörde herausgegebene Antragsformular zu verwenden.

Antragsbefugt ist grundsätzlich die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber der Genehmigung oder diejenige Person, auf die die Betriebsführung übertragen worden ist, also die den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung betreibt. Für den Schienenpersonennahverkehr ist antragsbefugt die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber einer Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen.

### 2.2 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland

Anträge von Unternehmen mit Betriebssitz sowohl im Inland als auch im Ausland, die mit Personennahverkehr die Bundesgrenzen überschreiten, sind an die zuständige Erstattungsbehörde zu richten, in deren Bezirk der Linienverkehr seinen Ausgangspunkt im Sinne des § 11 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat. Beginnt die Linie im Ausland, gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzübertritt erfolgt.

### 2.3 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen des Landes Brandenburg, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Unternehmen, die mit Personennahverkehr die Grenzen des Landes Brandenburg, aber nicht die Bundesgrenzen überschreiten, haben ihrem Antrag entsprechende Mehrfertigungen beizufügen. Diese sind ausschließlich bei der Erstattungsbehörde (Nummer 2.1) einzureichen. Die Erstattungsbehörde reicht die Anträge für deutsche Teilstrecken im Bereich anderer Bundesländer selbst an die dort zuständige Erstattungsbehörde weiter; dabei ist § 233 Absatz 5 SGB IX anzuwenden.

### 2.4 Antragsfrist

Der Antrag ist gemäß § 233 Absatz 1 Satz 3 SGB IX innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres (bis zum 31. Dezember) zu stellen. Für die Frist ist der Tag des Antragsengangs bei der Erstattungsbehörde maßgebend. Die Antragsfrist ist mit dem Eingang eines Antrags auf Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr gewahrt, dieser gilt gemäß § 233 Absatz 3 Satz 3 SGB IX zugleich als Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle.

Bei Einnahmenaufteilung in einem Verkehrsverbund können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung dieser Richtlinie weitere Einzelheiten bei der Durchführung des Antragsverfahrens zur Fahrgelderstattung zwischen der Erstattungsbehörde und den im Verbund vertretenen Unternehmen vereinbart werden.

### 2.5 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

Das Unternehmen hat seine Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr (Nummer 3 der Richtlinie) nach Konten im Unternehmen und getrennt nach den Kategorien der Einnahmen entsprechend dem Antragsformular nachzuweisen.

## 2.6 Nachweis bei Individualerstattung

### 2.6.1 Allgemeines

Wird eine Individualerstattung gemäß § 231 Absatz 5 SGB IX beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, alle Nachweise vorzulegen, die den dem Antrag zugrunde gelegten Prozentsatz begründen.

### 2.6.2 Stichprobenpläne

Bei durchgeführter Stichprobenerhebung gehört hierzu insbesondere eine Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse. Die vor jeder Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne (Auflistung der zur Zählung ausgewählten Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde, und Auflistung aller Einzelfahrten, geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde) sowie die detaillierte und im Einzelnen nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung sind der Erstattungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

### 2.6.3 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

Zum Nachweis im Sinne des § 231 Absatz 5 SGB IX gehört ferner grundsätzlich ein Testat mit Prüfbericht einer vereidigten Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines vergleichbaren Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinie vollzogen wurde.

Sofern Unternehmen die Vorbereitung und die Durchführung der Verkehrszählung nicht selbst vornehmen, sondern Dritte (zum Beispiel Institute) damit beauftragen, ist darauf zu achten, dass Prüfbericht und Testat nicht von dem mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragten Institut erstellt werden.

Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Zustimmung der Erstattungsbehörde auf die Vorlage des Testats verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen. Der Prüfbericht ist in diesem Fall vom Unternehmen selbst zu erstellen.

Das Testat muss neben der Ergebnismitteilung auch Aussagen über

- die Zeiträume, in denen die Erhebungen durchgeführt wurden,
- die Linien und die auf ihnen angewandten Erhebungsverfahren und
- die Plausibilität der Daten

enthalten. Insbesondere ist zu beschreiben, ob die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten wurden beziehungsweise wie und in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

## 3 Fahrgeldeinnahmen

### 3.1 Begriffsdefinition

Fahrgeldeinnahmen sind gemäß § 231 Absatz 2 SGB IX alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf. Sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

### 3.2 Ausschluss

Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 231 Absatz 2 SGB IX und dieser Richtlinie sind insbesondere:

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen auf Grund des § 45a PBefG,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen (zum Beispiel Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folgen von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleitungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden),
- d) Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle nach § 228 ff. SGB IX einschließlich geleisteter Vorauszahlungen,
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 230 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX beziehungsweise diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG, bei denen gemäß § 45 Absatz 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) Zahlungen für Rentnerinnen und Rentner und andere bevorzugte Personengruppen,
- h) Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- i) Einnahmen nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung),
- j) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen und Ähnliches,
- k) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- l) Wagenreinigungsgebühren (zum Beispiel Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von übergebührender Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels - Vandalismus und Ähnliches),
- m) Fundsachenerlöse,
- n) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- o) Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (zum Beispiel bei Fahren), Reisegepäck und Fracht,
- p) noch nicht geleistete beziehungsweise uneinbringliche Beförderungsentgelte,
- q) entgangene Einnahmen aus der unentgeltlichen oder vergünstigten Ausgabe von Fahrkarten an Beschäftigte des Unternehmens,

- r) Einnahmen aus dem Verkauf von 1.-Klasse-Fahrausweisen,
- s) Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrradkarten,
- t) Einnahmen aus der Erhebung von Komfortzuschlägen,
- u) Vertriebsprovisionen für Fahrkartenverkäufe.

### 3.3 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen des Landes Brandenburg

Werden Ländergrenzen durch den Personennahverkehr überschritten, richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen im jeweiligen Bundesland. Ist dem Unternehmen ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern erfolgen. Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Unternehmen den Erstattungsbehörden vorgelegt werden.

Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### 3.4 Testat zu den Fahrgeldeinnahmen

Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist, unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens, durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer nach § 319 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu bestätigen. Das Testat muss die Erklärung beinhalten, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen in dieser Höhe solche im Sinne des § 231 Absatz 2 SGB IX sind und ausschließlich aus dem in § 230 Absatz 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt wurden. Ferner ist ausdrücklich zu bestätigen, dass keine nach Nummer 3.2 ausgeschlossenen Einnahmen eingeflossen sind. Bei Einnahmen, deren Zuordnung sich nicht ohne Weiteres erschließt, ist die Zuordnung zu den Fahrgeldeinnahmen zu begründen.

Die Verpflichtung, den Prüfvermerk durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer nach § 319 HGB erstellen zu lassen, trifft ausschließlich Antragstellende, deren Unternehmen als Kapitalgesellschaft, die nicht als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB gilt, organisiert ist oder als bestimmte offene Handels- und Kommanditgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB geführt wird. Die übrigen Unternehmen können anstelle des Prüfvermerks eine entsprechende Erklärung einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorlegen.

## 4 Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen (Erhebungen) bei Erstattungsanträgen nach § 231 Absatz 5 SGB IX

### 4.1 Erhebungsperioden

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden vorgegeben:

1. Winterperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Aschermittwoch, beginnend jeweils mit dem Montag
2. Frühjahrsperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Ostermontag, beginnend jeweils mit dem Montag
3. Sommerperiode: die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien, beginnend jeweils mit dem Montag
4. Herbstperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen im November, beginnend jeweils mit dem Montag.

Vollständige Schulwochen sind solche, in denen die Tage Montag bis Samstag Werktage sind und in denen von Montag bis Freitag kein unterrichtsfreier Tag enthalten ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag oder in den Erhebungsperioden Winter, Frühjahr und Herbst ein unterrichtsfreier Tag auf die Wochentage Montag bis Freitag, scheidet diese Woche als Zählwoche aus. An ihre Stelle tritt in den Erhebungsperioden Winter, Frühjahr und Herbst die nächste vollständige Schulwoche, in der Erhebungsperiode Sommer die nächste Woche ohne Feiertag an einem Werktag.

Bei Unternehmen, deren Bedienungsgebiet Regionen mit unterschiedlicher Feiertagsregelung beziehungsweise unterschiedlicher Regelung von schulfreien Tagen umfasst (zum Beispiel Linienverkehr in verschiedenen Bundesländern), sind die Zählwochen für jede Region separat (und nicht einheitlich für das gesamte Verkehrsunternehmen) festzulegen.

Verkehrt eine Linie übergreifend in mehreren Regionen (zum Beispiel bundesländerübergreifender Linienverkehr), für die auf Grund unterschiedlicher Ferien- oder Feiertagsregelungen die Erhebungszeiträume einer Erhebungsperiode nicht identisch sind, sind auf dieser Linie sämtliche Erhebungen im Zeitraum der gemeinsamen Erhebungswochen durchzuführen. Sind solche gemeinsamen Erhebungswochen nicht gegeben oder sind diese für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung nicht ausreichend, ist für die Linie der Erhebungszeitraum der Region zu wählen, in der die Linie die größte Anzahl an Einsteigern beziehungsweise ersatzweise die größte Anzahl an Einstiegshaltestellen aufweist.

### 4.2 Erhebungsverfahren

Die Verkehrszählung kann in Form einer eingeschränkten Vollerhebung nach Nummer 5 oder einer Stichprobenerhebung nach Nummer 6 durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhebung entweder als Linienenerhebung (Nummer 6.2) oder als Querschnittserhebung (Nummer 6.3) möglich ist. Das Unternehmen hat sich grundsätzlich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden.

Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann ihm die Erstattungsbehörde jedoch gestatten, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten - für jede Linie jedoch jeweils nur eine - anzuwenden (Nummer 7).

Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsverfahren während der vier Erhebungsperioden ist unzulässig.

Für Fahrten im Bedarfsverkehr (zum Beispiel Fahrten mit Rufbussen und Anrufsammeltaxis) ist - sofern sie für die Erstattung



zu berücksichtigen sind - das Verfahren der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung anzuwenden.

Werden unter einer Linienbezeichnung Fahrten im Bedarfsverkehr gemeinsam mit Fahrten im Regelverkehr durchgeführt, sind die Fahrten im Bedarfsverkehr aus dieser Linie herauszunehmen und in einer gesonderten Linie nur Fahrten im Bedarfsverkehr zusammenzufassen. Wird als Erhebungsverfahren die Linienenerhebung gewählt, so ist für die Fahrten, die zum vorgesehenen Erhebungszeitraum nicht angefordert werden, die Zahl der Fahrgäste mit Null anzugeben.

#### 4.3 Nachweisgebiet, Linien

Erhebungen sind nur auf den Fahrten und Fahrtabschnitten durchzuführen, auf denen dem antragstellenden Unternehmen die Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr nach § 231 Absatz 2 und 3 SGB IX zustehen (nachweispflichtige Fahrten innerhalb des Nachweisgebietes). Diese Fahrten sind im Regelfall bestehenden Linien zugeordnet. Ist dies nicht der Fall, sind, sofern vom Fahrtverlauf her möglich, die Fahrten bestehenden Linien zuzuordnen beziehungsweise andernfalls in neu einzurichtenden gesonderten Linien zusammenzufassen.

#### 4.4 Fahrtenzuordnung

##### 4.4.1 Verstärkerfahrten

Verstärkerfahrten sind der Linie zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie). Alle Fahrten, die hinsichtlich ihres Fahrweges keiner Linie zugeordnet werden können (zum Beispiel Einsatz- oder Einlagefahrten), werden in einer neu zu bildenden gesonderten Linie zusammengefasst.

##### 4.4.2 Gespaltene Fahrwege

Bei Linien mit gespaltenen Linienverläufen (unterschiedlichen Fahrwegen) sind die einzelnen Linienäste jeweils als eigenständige Linie anzusehen, wenn das Fahrgastaufkommen auf den einzelnen Fahrwegen als unterschiedlich anzusehen ist oder die räumlichen Abweichungen erheblich sind.

In Zweifelsfällen entscheidet die Erstattungsbehörde, ob die abweichenden Linienäste als gesonderte Linien in die Erhebung einzubeziehen sind.

Soll auf einer Linie mit gespaltenen Linienverläufen eine Querschnittserhebung durchgeführt werden, ist Nummer 6.3.2 zu beachten.

##### 4.4.3 Fahrtabschnitte

Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind, sind in einer gesonderten Linie zusammenzufassen. Sollte diese Zusammenlegung zu Schwierigkeiten in der Hochrechnung führen (zum Beispiel wenn die EDV-Fahrplandaten nicht in gleicher Weise zusammengelegt werden können), ist Nummer 4.5.4 anzuwenden.

#### 4.4.4 Sonderfälle

Sonderfälle, die in dieser Richtlinie nicht beschrieben sind, sind von der testierenden Einrichtung nach Nummer 2.6.3 in der Form aufzubereiten, dass mit den in der Anlage genannten Hochrechnungsformeln Linienbeförderungsfälle ermittelt werden können.

#### 4.5 Erhebungsdurchführung

##### 4.5.1 Zu erhebende Personen

In jeder Erhebungsfahrt werden unabhängig vom Erhebungsverfahren die zu befragenden Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr dahingehend überprüft, ob sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung nach § 228 Absatz 1 SGB IX durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachweisen können (unentgeltlich beförderte Fahrgäste) oder nicht (sonstige Fahrgäste).

Als unentgeltlich beförderter Fahrgast gilt nach § 228 Absatz 6 Nummer 1 SGB IX auch die anwesende Begleitperson des schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist.

##### 4.5.2 Zählprotokoll

Für jede durchgeführte Erhebung muss ein Zählprotokoll gemäß Nummer 8.2 angefertigt und das Ergebnis in die Auswertung einbezogen werden. Während der Erhebungsperiode dürfen keine Test- oder Probeerhebungen durchgeführt werden.

##### 4.5.3 Ein- und Ausfahrt aus Nachweisgebiet

Bei der eingeschränkten Vollerhebung sowie bei der Linienenerhebung sind auf Fahrten, die in das Nachweisgebiet (Nummer 4.3) einfahren, sowohl die Fahrgäste zu erfassen, die sich an der Nachweisgrenze im Verkehrsmittel befinden, als auch die Fahrgäste, die im weiteren Fahrtverlauf innerhalb des Nachweisgebietes einsteigen. Auf Fahrten, die aus dem Nachweisgebiet ausfahren, sind nur die bis zur Nachweisgrenze einsteigenden Fahrgäste zu erfassen.

##### 4.5.4 Fahrtabschnitte

Bei Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind und nicht in einer gesonderten Linie zusammengefasst werden können (Nummer 4.4.3), sind die einzelnen Fahrtabschnitte als eigenständige Linienfahrten den Linien zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden. Wird eine solche Linienfahrt in der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung erhoben, sind auf dem betreffenden Fahrtabschnitt alle einsteigenden Fahrgäste zu erfassen. Die an der Haltestelle des Linienwechsels sich bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

##### 4.5.5 Ringlinie

Für jede Ringlinie ist die Starthaltestelle festzulegen. In der eingeschränkten Vollerhebung sowie der Linienenerhebung werden

an allen Haltestellen des folgenden vollen Linienumlaufs alle einsteigenden Fahrgäste in die Erhebung einbezogen. Die sich an der Starthaltestelle des Linienumlaufs bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

#### 4.6 Zählpersonal

Verkehrszählungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich durch vom Unternehmen unabhängige Personen durchzuführen; über Ausnahmen entscheidet die Erstattungsbehörde. Das Zählpersonal ist vor der Zählung in geeigneter Weise über das Verfahren der Zählung und das Vorgehen bei der Zählung zu belehren. Die Anzahl der Zählpersonen ist bei jeder Erhebungsart so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

### 5 Eingeschränkte Vollerhebung

#### 5.1 Art und Weise der Erhebung

Auf Linien, auf denen das Erhebungsverfahren der eingeschränkten Vollerhebung zur Anwendung kommt, wird jede Linienfahrt jedes Wochentags mindestens einmal innerhalb der Erhebungsperiode erfasst. In jeder zu erhebenden Linienfahrt werden alle beförderten Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr im gesamten Verkehrsmittel - bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten - gezählt (Nummer 4.5).

#### 5.2 Mehrfacherfassung

Wird eine Linienfahrt mehrfach erfasst (zum Beispiel in der ersten, zweiten und dritten Zählwoche), ist sowohl für die Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste als auch für die der sonstigen Fahrgäste jeweils der arithmetische Mittelwert der entsprechenden Zählwerte einzusetzen. Der Umfang dieser auf die drei Zählwochen je Erhebungsperiode verteilten Erhebung entspricht somit dem Fahrgastaufkommen einer gesamten Woche.

#### 5.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot

Ist das Fahrtenangebot in den einzelnen Erhebungswochen unterschiedlich, so sind sämtliche Erhebungen in der zweiten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode durchzuführen. Erhebungen, die in dieser Woche nicht durchgeführt werden konnten, sind in der dritten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode nachzuholen.

#### 5.4 Berechnung

Als Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten unentgeltlich beförderten Fahrgäste zur Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten sonstigen Fahrgäste. Die ausführlichen Berechnungsformeln sind in Anlage 1 zu dieser Richtlinie dargestellt.

### 6 Stichprobenerhebung

#### 6.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung

##### 6.1.1 Allgemeines

Die Stichprobenerhebung ist als Linien- oder als Querschnitterhebung möglich. Zwischen den Erhebungsverfahren bestehen

Unterschiede hinsichtlich der Zahl der je Wochenzeitschicht und Linie auszuwählenden Linienfahrten sowie hinsichtlich der Auswahl der zu kontrollierenden Fahrgäste (Nummern 6.2.1 und 6.3.1) und demzufolge auch hinsichtlich der Berechnung des Prozentsatzes (Nummern 2.2 und 2.3 der Anlage 2 zu dieser Richtlinie).

Die Auswahl der einzelnen in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten erfolgt zeitlich und räumlich geschichtet, das heißt getrennt nach Linien und den im Folgenden vorgegebenen Wochenzeitschichten. Es sind also in jeder der vier Erhebungsperioden auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht Erhebungen durchzuführen.

In der Stichprobenerhebung werden die zu erfassenden Fahrgäste auf den auszuwählenden Linienfahrten in jeweils nur einer Wageneinheit gezählt. Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, ist die jeweils zu erhebende Wageneinheit vor Durchführung der Erhebung zufällig zu bestimmen.

##### 6.1.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten

Für die Verkehrszählung ist nach folgenden Wochentagstypen zu unterscheiden:

- a) Montag bis Freitag
- b) Samstag
- c) Sonntag.

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden.

Durch die Festlegung bestimmter Tageszeitschichten je Wochentagstyp werden folgende acht Wochenzeitschichten vorgegeben:

- a) montags bis freitags die Zeiträume von
  - 5 Uhr bis 9 Uhr,
  - 9 Uhr bis 12 Uhr,
  - 12 Uhr bis 15 Uhr,
  - 15 Uhr bis 20 Uhr und von
  - 20 Uhr bis Betriebsende, längstens bis 1 Uhr;
- b) samstags die Zeiträume von
  - 5 Uhr bis 16 Uhr und von
  - 16 Uhr bis Betriebsende, längstens bis 1 Uhr;
- c) sonntags der Zeitraum von
  - 5 Uhr bis Betriebsende, längstens bis 1 Uhr.

Jede Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der innerhalb des Nachweisgebietes (Nummer 4.3) ihr überwiegender zeitmäßiger Fahrtanteil liegt. Sind die Zeitanteile gleich groß, ist die Linienfahrt der früheren Stunde zuzuordnen. Erstreckt sich die Linienfahrt über mehrere Stunden, ist sie derjenigen Stunde zuzuordnen, in der der zeitliche Mittelpunkt der Fahrt liegt. Die Zuordnung einer Linienfahrt zu einer Stunde entscheidet über die Zuordnung der Linienfahrt zu einer Wochenzeitschicht.



### 6.1.3 Grundgesamtheit (Angebotsdaten)

Die für die Erhebungsfahrtenauswahl und für die Hochrechnung zu bildende Grundgesamtheit muss sämtliche nachweispflichtige Fahrten (Nummer 4.3) enthalten. In die Grundgesamtheit darf keine Fahrt beziehungsweise kein Fahrtabschnitt mehrfach aufgenommen werden. Insbesondere sind die im Fahrplan mehrfach veröffentlichten Fahrten oder Fahrtabschnitte (Veröffentlichung zur Fahrgastinformation) ausschließlich für die Linie oder die Richtung aufzunehmen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie oder Stammrichtung).

### 6.1.4 Fahrtenauswahl

In jeder Erhebungsperiode ist auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht aus der Grundgesamtheit der Linienfahrten eine Mindestanzahl von Linienfahrten unter Beachtung der in dieser Nummer genannten Bestimmungen zufällig auszuwählen. Die minimale Zahl auszuwählender Linienfahrten je Erhebungsperiode, Linie und Wochenzeitschicht ist nach den Nummern 6.2.2 und 6.3.3 zu berechnen.

In den verschiedenen Erhebungsperioden sind, sofern vom Angebot her möglich, je Linie und Wochenzeitschicht Linienfahrten mit unterschiedlicher zeitlicher Fahrplanlage so auszuwählen, dass die Erhebungsfahrten jeder Linie und Wochenzeitschicht über alle Erhebungsperioden hinweg möglichst gleichmäßig über den Zeitbereich der Wochenzeitschicht verteilt sind.

Erhebungsfahrten für den Wochentagstyp „Montag bis Freitag“ müssen über alle Erhebungsperioden hinweg auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht möglichst gleichmäßig über die Wochentage (Montag, Dienstag, ..., Freitag) verteilt werden. In den Fällen, in denen die zufällige Auswahl des Erhebungswochentages möglich ist, ist dieser zufällig zu wählen.

Muss eine in einer vergangenen Erhebungsperiode schon erhobene Linienfahrt mangels fehlender Wahlmöglichkeiten nochmals erhoben werden, ist die Wahl des Wochentages auf die Wochentage, an denen die Fahrt bisher noch nicht erhoben wurde, zu beschränken. Nur wenn keine Wahlmöglichkeit mehr besteht, darf die gleiche Fahrt am gleichen Wochentag nochmals erhoben werden.

Für jede zu erhebende Linienfahrt kann die Erhebungswoche innerhalb der Erhebungsperiode beliebig gewählt werden.

## 6.2 Linienenerhebung

### 6.2.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Linienenerhebung werden in der zufällig bestimmten Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle Einsteigenden ab vollendetem 6. Lebensjahr auf der gesamten Fahrt überprüft (Nummer 4.5).

### 6.2.2 Linienfahrten

Die in einer bestimmten Erhebungsperiode minimal zu erhebenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht in zwei Schritten auszuwählen:

Die Anzahl  $w_{ij}$  der im ersten Schritt in der Erhebungsperiode  $i$  je Linie  $l$  und Wochenzeitschicht  $j$  auszuwählenden Linienfahrten bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlatz  $f$  und der Gesamtzahl  $W_{ij}$  aller Fahrten der jeweiligen Linie, Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahlatz beträgt mindestens 0,5 Prozent ( $f = 0,005$ ). Der sich ergebende Restwert ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Im zweiten Schritt sind in jeder Wochenzeitschicht, sofern vorhanden, aus dem Verstärkerfahrtenangebot Fahrten auszuwählen. Die Anzahl  $w_{ij}$  der in die Linienenerhebung einzubeziehenden Verstärkerfahrten in der Erhebungsperiode  $i$  innerhalb der Wochenzeitschicht  $j$  bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlatz  $f$  und der Gesamtheit  $W_{ij}$  der Verstärkerfahrten der Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode, für deren Stammlinien eine Linienenerhebung durchgeführt wird:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahlatz beträgt mindestens 0,5 Prozent ( $f = 0,005$ ). Der sich ergebende Restwert ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die gemäß Nummer 6.1.4 ausgewählten Verstärkerfahrten sind der jeweiligen Stammlinie zuzuordnen.

Es sind je Erhebungsperiode auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht mindestens zwei Linienfahrten zu erfassen. Das gilt auch für Linien, die nicht täglich verkehren. Zusätzliche Erhebungen sind in beliebiger und gegebenenfalls unterschiedlicher Zahl auf den verschiedenen Linien und Wochenzeitschichten möglich.

Die zu erfassenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht proportional zum Angebot auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Es ist jedoch, sofern vom Angebot her möglich, in jeder Fahrtrichtung mindestens eine Linienfahrt zu erheben.

Wird in einer Wochenzeitschicht in der gesamten Erhebungsperiode nur eine Fahrt durchgeführt (das heißt  $W_{ij} = 1$ ), ist lediglich diese Fahrt zu erfassen. In der Hochrechnung ist für diese Linie und die entsprechende Wochenzeitschicht die Varianz auf Null zu setzen.

### 6.2.3 Berechnung

Als Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 Prozent abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Linienenerhebung sind nach Nummer 2.2 der Anlage 2 zu dieser Richtlinie durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

### 6.3 Querschnitterhebungen

#### 6.3.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Querschnitterhebung werden alle Fahrgäste ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in der zufällig bestimmten Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt (Nummer 6.3.4), der durch zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Haltestellen begrenzt ist, überprüft (Nummer 4.5).

Kann die Erhebung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

#### 6.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnitterhebung

Querschnitterhebungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn

- die Durchführung einer Linienhebung oder einer eingeschränkten Vollerhebung nur mithilfe eines unverhältnismäßig hohen Einsatzes an Zählkräften möglich ist;
- sämtliche Fahrten einer Linie in Richtung und Gegenrichtung jeweils haltestellengenau denselben Fahrweg bedienen. Ist dies nicht erfüllt, so muss die Linie in allen Perioden gleichartig soweit in gesonderte Linien geteilt werden, bis diese Bedingung auf den neu gebildeten Linien, auf denen die Querschnitterhebung durchgeführt werden soll, erfüllt ist. Auf den neu gebildeten Linien, auf denen keine Querschnitterhebung durchgeführt werden soll, kann die Linienhebung oder die eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt werden.

#### 6.3.3 Fahrweg

Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnitterhebung erforderlichen Fahrten bestimmen sich nach Nummer 6.2.2 (einschließlich der Auswahl von Verstärkerfahrten für die Linien, auf denen die Querschnitterhebung angewandt wird).

Abweichend von Nummer 6.2.2 beträgt der Mindestauswahlsatz jedoch 1 Prozent ( $f = 0,010$ ).

#### 6.3.4 Linienabschnitte

Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten. Bei  $S$  Linienabschnitten einer Linie und Richtung sowie  $w$  ausgewählten Linienfahrten in dieser Richtung in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch  $a$  bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand  $r$  zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = S / w$$

$$a = \frac{S - r(w - 1)}{2}$$

Die errechneten Werte für  $r$  und  $a$  sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden. Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten je Zeitschicht ist beliebig.

#### 6.3.5 Berechnung

Als Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 Prozent abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Querschnitterhebung sind nach der Nummer 2.3 der Anlage 2 zu dieser Richtlinie durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

## 7 Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

Werden nach Nummer 4.2 mindestens zwei der unter den Nummern 5 und 6 genannten drei Erhebungsverfahren auf unterschiedliche Linien angewandt, so gilt auch hier als Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 5 SGB IX der mit einer statistischen Sicherheit von 95 Prozent abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient).

Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Erhebungsergebnissen sind nach Anlage 3 zu dieser Richtlinie durchzuführen.

## 8 Erklärung der Zählpersonen und Zählprotokoll

### 8.1 Information des Zählpersonals

Jede Zählperson hat vor Durchführung ihrer ersten Erhebung durch Unterschrift den Empfang und die Kenntnisnahme eines Informationsblattes (Anlage 4 zu dieser Richtlinie) zu bestätigen, in dem sie über die Bedeutung ihrer Tätigkeit, ihre Pflichten und die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen aufgeklärt wird. Die unterzeichneten Empfangsbestätigungen sind vom Unternehmen auf Verlangen der Erstattungsbehörde vorzulegen.

### 8.2 Protokollinhalt

Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Zählperson
- b) Datum
- c) Erhebungsperiode
- d) Wochentag
- e) Bezeichnung der Linie
- f) Beginn der Linienfahrt
- g) Ende der Linienfahrt
- h) Tageszeitschicht
- i) Zählbeginn (Uhrzeit)

- j) Stundenzuordnung
- k) Fahrtrichtung
- l) erste Zählhaltestelle bei Querschnittserhebung
- m) Anzahl der unentgeltlich beförderten schwerbehinderten Menschen und deren Begleitpersonen
- n) Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des 6. Lebensjahres
- o) Unterschrift der Zählperson

Protokollvorschläge mit den zum Nachweis notwendigen Angaben sind, getrennt nach Erhebungsverfahren, als Anlage 5 dieser Richtlinie beigelegt.

## 9 Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen

Das Unternehmen ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten endgültigen Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 10 Anzeigepflicht und Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren

Das Durchführen einer Verkehrszählung nach dieser Richtlinie ist spätestens zwei Wochen vor deren Beginn der Erstattungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind das Erhebungsverfahren, die Erhebungsperioden und die nach Nummer 2.6.3 prüfende Einrichtung anzugeben. Wird eine Stichprobenerhebung durchgeführt, sind auf Anforderung vor jeder Erhebungsperiode die Stichprobenpläne der Erstattungsbehörde vorzulegen.

Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 5 SGB IX ist auf Antrag der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauffolgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern das Unternehmen nicht auch in diesem Jahr einen individuellen Prozentsatz durch Verkehrszählung nachweist. Voraussetzung ist ferner, dass sich im Unternehmen die Fahrtenzahl auf keiner Linie wesentlich geändert hat, keine Linie

eingestellt, neu eingerichtet oder von einem anderen Unternehmen übernommen wurde. Darüber hinaus muss der für ein Jahr durch Verkehrszählung nachgewiesene individuelle Prozentsatz nach § 231 Absatz 5 SGB IX auch im Folgejahr den pauschalen Prozentsatz nach § 231 Absatz 4 SGB IX um mindestens ein Drittel übersteigen.

## 11 Kontrollmöglichkeit und Sanktion

Die Erstattungsbehörde hat das Recht, unangemeldete Kontrollzählungen bei den in den Stichprobenplänen festgelegten Fahrten durchzuführen. Auch bei eingeschränkten Vollerhebungen kann eine Überprüfung des Zählvorgangs erfolgen. Die Erstattungsbehörde hat bezüglich der Zählungsunterlagen ein umfassendes Auskunfts- und Kontrollrecht.

Bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die Festlegungen zur Erhebung nach dieser Richtlinie können dazu führen, dass das Ergebnis der Verkehrszählung als ungültig bewertet wird. Das Unternehmen erhält in diesem Fall im entsprechenden Jahr die Fahrgelderstattung in Höhe des Prozentsatzes nach § 231 Absatz 4 SGB IX als Pauschalerstattung. Eine Entscheidung hierzu ergeht nach Anhörung des Unternehmens schriftlich durch die Erstattungsbehörde.

## 12 Schlussbestimmungen

### 12.1 Übergangsbestimmung

Für Zählungen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführt worden sind oder begonnen haben, gelangen die zum Beginn der Zählung geltenden Richtlinien zur Anwendung.

### 12.2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie einschließlich Anlagen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 6. September 2007 (ABl. S. 2051) außer Kraft.

**Anlage 1**

zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

**1 Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung****1.1 Bezeichnungen****Indices**

l	Linie	(l = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochentag	(j = 1, 2, ..., 7)
k	Wagenfahrt (Regel- und Bedarfsverkehr) am Wochentag j auf Linie l	(k = 1, 2, ..., w <sub>lj</sub> )

**Variable Größen (je Erhebungsperiode)**

L	Zahl der Linien
m <sub>ljk</sub>	Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste (einschließlich Begleitpersonen) auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l
n <sub>ljk</sub>	Zahl der sonstigen Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l

**1.2 Berechnung des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i**

Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M^{(i)} = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k m_{ljk}$$

Zahl der sonstigen Fahrgäste

$$N^{(i)} = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k n_{ljk}$$

Schwerbehindertenquotient

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

**1.3 Berechnung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr**

$$SBQ = \frac{\sum_{i=1}^4 M^{(i)}}{\sum_{i=1}^4 N^{(i)}}$$

mit den gemäß Gliederungsnummer 1.2 je Erhebungsperiode i ermittelten Werten für

 $M^{(i)}$  Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste $N^{(i)}$  Zahl aller sonstigen Fahrgäste**Anlage 2**

zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

**2 Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen****2.1 Bezeichnungen****Indices**

l	(Erhebungs-)Linie	(l = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochenzeitschicht	(j = 1, 2, ..., 8)
h	Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht j	(h = 1, 2, ..., H <sub>j</sub> )
k	erhobene Wagenfahrt auf Linie l in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h	(k = 1, 2, ..., w <sub>ljh</sub> )

**Variable Größen (je Erhebungsperiode)**

L	Zahl der (Erhebungs-)Linien
H <sub>j</sub>	Zahl der Tagesstunden der Wochenzeitschicht j
w <sub>ljh</sub>	Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
W <sub>ljh</sub>	Gesamtzahl aller Wagenfahrten (einschließlich Wagenfahrten der Verstärker auf Linie l) in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l in der gesamten Erhebungsperiode
m <sub>ljk</sub>	Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
n <sub>ljk</sub>	Zahl der beförderten sonstigen Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
g <sub>jh</sub>	Korrekturfaktor für die Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß den in Anlage 6 beigefügten Tabellen 6.1 bis 6.6 (Tabellen getrennt nach Betriebstyp, Betriebszweig und Erhebungsperiode; der Betriebstyp ist in Übereinstimmung mit der Zuordnung für § 3 Absatz 4 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr [PBefAusglV] zu wählen).
c <sub>jh</sub>	Umrechnungskoeffizienten für die Platzkilometerwerte in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß den in Anlage 6 beigefügten Tabellen 6.1 bis 6.6
PKM <sub>ljh</sub>	Platzkilometerangebot in der Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l in der gesamten Erhebungsperiode. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Zahl der Sitz- und Stehplätze laut Fahrzeugbrief.

**2.2 Berechnung des Prozentsatzes bei Linienhebung**

**2.2.1 Schätzung des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)**

2.2.1.1 Summe der in der Stichprobe auf den Wagenfahrten in Tagesstunde h erfassten

a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} m_{ljhk}$$

b) sonstigen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} n_{ljhk}$$

2.2.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

b) sonstigen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

2.2.1.3 Korrektur des Schätzwertes für die Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in Tagesstunde h auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j

$$\hat{M}_{ljh} = g_{jh} \cdot M_{ljh}$$

Die Korrekturfaktoren  $g_{jh}$  sind den in Anlage 6 beigefügten Tabellen 6.1 bis 6.6 zu entnehmen.

2.2.1.4 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l in der Wochenzeitschicht j

a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \hat{M}_{ljh}$$

b) sonstigen Fahrgäste

$$N_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} N_{ljh}$$

Hierbei berechnen sich  $F_{ljh}$  und  $F_{lj}$  pauschaliert aus den Umrechnungskoeffizienten  $c_{jh}$  gemäß den in Anlage 6 beigefügten Tabellen 6.1 bis 6.6 und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden mithilfe der Beziehungen:

$$F_{ljh} = c_{jh} \cdot PKM_{ljh}$$

$$F_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ljh}$$

$f_{lj}$  ist die Summe lediglich der Werte  $F_{ljh}$  aus den Tagesstunden h in Wochenzeitschicht j, in denen die Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat ( $w_{ljh} > 0$ ):

$$f_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ljh} \quad \text{für alle Tagesstunden h mit } w_{ljh} > 0$$

2.2.1.5 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l

a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_l = \sum_{j=1}^5 M_{lj} + \sum_{j=6}^7 M_{lj} + M_{l,8}$$

b) sonstigen Fahrgäste

$$N_l = \sum_{j=1}^5 N_{lj} + \sum_{j=6}^7 N_{lj} + N_{l,8}$$

2.2.1.6 Schätzwert für die Zahl der im gesamten Betrieb in Erhebungsperiode i

a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M^{(i)} = \sum_{l=1}^L M_l$$

b) sonstigen Fahrgäste

$$N^{(i)} = \sum_{l=1}^L N_l$$

2.2.1.7 Schätzwert für das Verhältnis der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$



2.2.1.8 Schätzwert für das Verhältnis der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{M_{Jahr}}{N_{Jahr}}$$

Dabei ist

$$M_{Jahr} = \sum_{i=1}^4 M^{(i)}$$

$$N_{Jahr} = \sum_{i=1}^4 N^{(i)}$$

**2.2.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen**

2.2.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left( \frac{W_{ljh}^2}{w_{ljh}^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} \left( g_{jh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

sowie  $M_{lj}$ ,  $N_{lj}$ ,  $F_{lj}$  und  $f_{lj}$  gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4.

2.2.2.2 Schätzwert für die Varianz je Linie l

$$V(M_l) = \sum_{j=1}^5 V(M_{lj}) + \sum_{j=6}^7 V(M_{lj}) + V(M_{l,8})$$

2.2.2.3 Schätzwert für die Varianz je Erhebungsperiode i

$$V(M^{(i)}) = \sum_{l=1}^L V(M_l)$$

2.2.2.4 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

$$V(SBQ_{Erhebungsperiode}) = \frac{V(M^{(i)})}{(N^{(i)})^2}$$

2.2.2.5 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(SBQ) = \frac{V(M_{Jahr})}{N_{Jahr}^2}$$

Dabei ist

$$V(M_{Jahr}) = \sum_{i=1}^4 V(M^{(i)})$$

Jeder Schätzwert  $V(M^{(i)})$  für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Erhebungsperiode i wird gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.3 ermittelt. Der Schätzwert  $N_{Jahr}$  für die Zahl der sonstigen Fahrgäste in den vier Erhebungsperioden ist gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8 zu ermitteln.

**2.2.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle**

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozent-Grenze  $SBQ_{95}$  des Schwerbehindertenquotienten errechnet:

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8
- $V(SBQ)$  der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.5.

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

**2.3 Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnitterhebung**

**2.3.1 Schätzung des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)**

2.3.1.1 Summe der in den ausgewählten Querschnitten in Tagessunde h erfassten

a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} m_{ljhk}$$

b) sonstigen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} n_{ljhk}$$

2.3.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot m_{ljh} \quad \text{wenn } m_{ljh} + n_{ljh} > 0, \\ \text{ansonsten } M_{ljh} = 0$$

b) sonstigen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot n_{ljh} \quad \text{wenn } m_{ljh} + n_{ljh} > 0, \\ \text{ansonsten } N_{ljh} = 0$$

Für die Bestimmung von  $F_{ljh}$  gilt Gliederungsnummer 2.2.1.4 Satz 2 entsprechend.

2.3.1.3 Der Schätzwert für die Zahl der in Tagesstunde h nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste wird auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.3 korrigiert.

2.3.1.4 Die Schätzwerte für die Zahl der auf der Linie l in der gesamten Wochenzeitschicht j nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten und der sonstigen Fahrgäste berechnen sich entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.4. Der weitere Berechnungsablauf entspricht den Gliederungsnummern 2.2.1.5 bis 2.2.1.8.

**2.3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen**

Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j:

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left( \frac{F_{ljh}^2}{(m_{ljh} + n_{ljh})^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} \left( g_{ljhk} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

mit  $M_{lj}$ ,  $N_{lj}$ ,  $F_{lj}$  und  $f_{lj}$  gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4.

Die weiteren Berechnungen sind entsprechend den Gliederungsnummern 2.2.2.2 bis 2.2.2.5 vorzunehmen.

**2.3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle**

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozent-Grenze  $SBQ_{95}$  des Schwerbehindertenquotienten errechnet:

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.1
- $V(SBQ)$  der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.2.

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

**Anlage 3**

zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

**3 Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren**

Bei Anwendung von zwei oder allen drei der genannten Erhebungsverfahren (eingeschränkte Vollerhebung, Linienerhebung, Querschnitterhebung) auf unterschiedlichen Linien ist eine Berechnung des Prozentsatzes wie folgt möglich:

**3.1 Schätzung des Schwerbehindertenquotienten**

**3.1.1 Schätzwert für die Zahl der**

a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{Jahr} = \frac{F_{VL} \cdot M_{VL}}{M_{VL} + N_{VL}} + \frac{F_Q \cdot M_Q}{M_Q + N_Q}$$

b) sonstigen Fahrgäste

$$N_{Jahr} = \frac{F_{VL} \cdot N_{VL}}{M_{VL} + N_{VL}} + \frac{F_Q \cdot N_Q}{M_Q + N_Q}$$

mit

$$M_{VL} = M_V + M_L \\ N_{VL} = N_V + N_L \\ F_{VL} = F_V + F_L$$

Dabei bezeichnen  $M_V$ ,  $M_L$ ,  $M_Q$  und  $N_V$ ,  $N_L$ ,  $N_Q$  die gemäß Gliederungsnummer 1.2 beziehungsweise 2.2.1 beziehungsweise 2.3.1 ermittelten Zahlen der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten beziehungsweise der sonstigen Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die eingeschränkte Vollerhebung (Index V), die Linienhebung (L) beziehungsweise die Querschnittserhebung (Q) durchgeführt wurde. Außerdem bezeichnen

$$F_V = \sum_{l_V} \sum_{j=1}^8 F_{lj}$$

$$F_L = \sum_{l_L} \sum_{j=1}^8 F_{lj}$$

$$F_Q = \sum_{l_Q} \sum_{j=1}^8 F_{lj}$$

die Summen über die  $F_{lj}$ -Werte gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4 über die Linien  $l_V$  mit Vollerhebung beziehungsweise über die Linien  $l_L$  mit Linienhebung beziehungsweise über die Linien  $l_Q$  mit Querschnittserhebung.

Wurde eines der drei Erhebungsverfahren auf keiner Linie durchgeführt, so sind die entsprechenden Werte  $M_V$ ,  $N_V$  beziehungsweise  $M_L$ ,  $N_L$  beziehungsweise  $F_Q$  gleich Null zu setzen.

### 3.1.2 Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten

$$SBQ = \frac{M_{Jahr}}{N_{Jahr}}$$

## 3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

### 3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$V(M_{Jahr}) = \frac{F_{VL}^2 \cdot V(M_L)}{(M_{VL} + N_{VL})^2} + \frac{F_Q^2 \cdot V(M_Q)}{(M_Q + N_Q)^2}$$

Dabei bezeichnen  $V(M_L)$  und  $V(M_Q)$  die gemäß Gliederungsnummer 2.2.2 beziehungsweise 2.3.2 ermittelten Schätzwerte für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die Linienhebung (L) beziehungsweise die Querschnittserhebung (Q) durchgeführt wurde.

### 3.2.2 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(SBQ) = \frac{V(M_{Jahr})}{N_{Jahr}^2}$$

### 3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozent-Grenze  $SBQ_{95}$  des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.1.2
- $V(SBQ)$  der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.2.2.

## Anlage 4

zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

### Informationsblatt für das Zählpersonal für Erhebungen gemäß § 231 Absatz 5 SGB IX

Die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Erhebung ist Voraussetzung dafür, dass die Erstattungsbehörde dem Unternehmen die durch die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen und deren Begleitpersonen entstehenden Fahrgeldausfälle erstatten kann.

1. Die Verkehrszählung kann in Form der eingeschränkten Vollerhebung, der Linienhebung oder der Querschnittserhebung durchgeführt werden. Für jede Zählfahrt werden das Zähldatum sowie die anzuwendende Erhebungsart auf einem Zählprotokoll notiert.
2. Bei der **eingeschränkten Vollerhebung** werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel - bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten - gezählt.
3. Bei der Stichprobenerhebung als **Linienhebung** werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste in nur einer Wageneinheit gezählt, die bei aus mehreren Wageneinheiten bestehenden Verkehrsmitteln zufällig bestimmt wird.
4. Bei der Stichprobenerhebung als **Querschnittserhebung** werden auf einem vorher festgelegten Linienabschnitt zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Haltestellen sämtliche sich in einem Wagen befindenden Fahrgäste erfasst.

5. Bei der Zählung muss jede zu erfassende Person (abhängig vom Erhebungsverfahren, siehe Nummern 2, 3, 4) ab vollendetem 6. Lebensjahr genau einer der beiden folgenden Gruppen zugeteilt werden:

**a) Gruppe 1:**

Schwerbehinderte Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke und, sofern der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist, auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen.

Die Zuordnung zur Gruppe 1 darf nur erfolgen, nachdem die Zählperson das Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung geprüft und festgestellt hat:

- Für den schwerbehinderten Menschen: Gültiger **grün-orangefarbener** Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt zum Ausweis **mit gültiger Wertmarke**.
- Für die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen: Auf den schwerbehinderten Menschen ausgestellter, gültiger grün-orangefarbener Schwerbehindertenausweis, bei dem auf der Vorderseite das **Merkzeichen „B“** und der Satz: **„Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“** oder der Satz **„Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“** vorgedruckt und nicht gestrichen ist.

Liegen die Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung einer Begleitperson gemäß SGB IX vor, ist je schwerbehinderten Menschen nur eine Begleitperson freifahrtberechtigt. Eventuell vorhandene weitere Begleitpersonen zählen zur Gruppe 2. Ist keine Begleitperson anwesend, ist im Zählprotokoll dafür keine Person zu notieren.

**b) Gruppe 2:**

Alle anderen Fahrgäste einschließlich Freifahrende (zum Beispiel Betriebsangehörige) und Schwarzfahrende.

Zu allen anderen Fahrgästen der Gruppe 2 gehören insbesondere auch:

- Schwerbehinderte Menschen mit einem **grünen** Schwerbehindertenausweis,
- Schwerbehinderte Menschen mit einem grün-orangefarbenen Schwerbehindertenausweis **ohne Beiblatt** zum Schwerbehindertenausweis,
- Schwerbehinderte Menschen **ohne gültige Wertmarke** auf dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis,
- Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, sofern der schwerbehinderte Mensch die Berechtigung zur unentgeltlichen Mitnahme nicht nachweisen kann (**Fehlen des Merkzeichens „B“** und des Satzes „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ beziehungsweise des Satzes „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“),

- Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit eigenem Fahrausweis.

6. Zur Erfassung der Fahrgäste ist zunächst unmittelbar nach deren Befragung eine zwischen den beiden Gruppen unterscheidende Strichliste zu führen (die Zählprotokollvorschläge enthalten hierfür Leerfelder entsprechend den Gruppen von Fahrgästen). Von den Protokollen getrennte Zählvermerke sind nicht zu führen. Wurden für eine Gruppe keine Fahrgäste gezählt, ist dies durch einen horizontalen Querstrich zu dokumentieren. Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt sind die für beide Gruppen ermittelten Anzahlen in das nebenstehende Feld für die Summenwerte einzutragen.

7. Die Summen und Unterschrift sind mit demselben Schreibgerät (Kugelschreiber) zu leisten. Korrekturen in den Summenangaben sind nur gültig, wenn sie von der Zählperson abgezeichnet werden.

8. Durch ihre Unterschrift unter dem Zählprotokoll bestätigt die Zählperson, dass sie die von ihr notierten Anzahlen korrekt ermittelt und notiert hat.

9. Raum für unternehmensspezifische Hinweise:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

**Erklärung der Zählperson**

Das vorliegende Informationsblatt ist mir vor der Zählung ausgehändigt worden. Über das Verfahren der Zählung und das Vorgehen bei der Zählung bin ich belehrt worden. Das Verfahren der Zählung und das Vorgehen bei der Zählung habe ich verstanden.

Mir ist bekannt, dass festgestellte Verstöße gegen die hier genannten Regelungen zur Unwirksamkeit der gesamten Erhebung führen können.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen habe und dem Inhalt entsprechend verfahren werde.

.....  
 Ort, Datum und Unterschrift der Zählperson

## Zählprotokoll eingeschränkte Vollerhebung

Erhebungsperiode:  W  F  S  H  Jahr

Liniennummer:

Fahrtnummer:

Fahrtrichtung:  1  2

Datum:

Wochentagstyp:  1  2  3  
MF SA SO

Fahrtbeginn:

Fahrtende/Stunde:

Name der Zählperson:

### Von der Zählperson auszufüllen

Zählbeginn (Uhrzeit):

**Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und deren freifahrtberechtigte Begleitpersonen**



Summenwerte (von der Zählperson einzutragen!)

--	--	--

**Sonstige Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr**



--	--	--

Unterschrift der Zählperson:



## Zählprotokoll Linienenerhebung

Erhebungsperiode:  W  F  S  H  Jahr

Liniennummer:

Fahrtnummer:

Fahrtrichtung:  1  2

Datum:

Wochentagstyp:  1  2  3  
MF SA SO

Fahrtbeginn:

Fahrtende/Stunde:

Name der Zählperson:

### Von der Zählperson auszufüllen

Zählbeginn (Uhrzeit):

**Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und deren freifahrtberechtigte Begleitpersonen**



Summenwerte (von der Zählperson einzutragen!)

--	--	--

**Sonstige Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr**



--	--	--

Unterschrift der Zählperson:

## Zählprotokoll Querschnittserhebung

Erhebungsperiode:  W  F  S  H  Jahr

Liniennummer:

Fahrtnummer:

Fahrtrichtung:  1  2

Datum:

Wochentagstyp:  1  2  3  
MF SA SO

Fahrtbeginn:

Fahrtende/Stunde:

Zählbeginn (Haltestelle):

Name der Zählperson:

### Von der Zählperson auszufüllen

Zählbeginn (Uhrzeit):

Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und deren freifahrtberechtigte Begleitpersonen



Summenwerte (von der Zählperson einzutragen!)

Sonstige Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr



Unterschrift der Zählperson:

**Anlage 6 - Tabelle 6.1**  
zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

**Korrekturfaktoren  $g_{jh}$  und Umrechnungskoeffizienten  $c_{jh}$  für**

- Betriebstyp: Alle
- Betriebszweig: Schienengebundener Linienverkehr, Verkehr mit Obussen und Wasserfahrzeugen
- Perioden: Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp												
	MF				SA				SO				
	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	
05 - 06	1	1	1,14	0,25	6	1	1,25	0,12	8	1	1,93	0,41	
06 - 07		2	1,08	0,42		2	1,20	0,15		2	1,95	0,12	
07 - 08		3	1,25	0,79		3	1,14	0,26		3	1,98	0,14	
08 - 09		4	0,72	0,61		4	0,91	0,45		4	1,37	0,23	
09 - 10	2	1	1,04	0,60	6	5	0,98	0,65	8	5	0,91	0,30	
10 - 11		2	0,92	0,58		6	0,86	0,65		6	0,84	0,43	
11 - 12	3	3	1,05	0,62	6	7	0,92	0,53	8	7	0,96	0,54	
12 - 13		1	1,00	0,66		8	0,94	0,67		8	0,95	0,30	
13 - 14		2	1,00	0,81		9	1,09	0,68		9	0,96	0,71	
14 - 15	4	3	0,99	0,80	6	10	1,03	0,64	8	10	0,95	0,71	
15 - 16		1	0,90	0,79		11	1,12	0,53		11	0,91	0,63	
16 - 17		2	0,91	0,79		7	1	0,81		0,61	12	0,73	0,52
17 - 18		3	1,04	0,69			2	0,81		0,52	13	0,99	0,58
18 - 19	5	4	1,12	0,55	7	3	0,88	0,55	14	1,45	0,44		
19 - 20		5	1,39	0,42		4	0,97	0,47	15	1,65	0,42		
20 - 21		1	1,19	0,33		5	1,04	0,65	16	1,77	0,21		
21 - 22		2	0,95	0,37		6	1,17	0,37	17	1,80	0,13		
22 - 23		3	0,83	0,35		7	1,35	0,35	18	1,84	0,12		
23 - 24	5	4	0,96	0,27	7	8	1,78	0,31	19	1,87	0,03		
24 - 01		5	0,95	0,15		9	1,95	0,51	20	1,90	0,01		

**Anlage 6 - Tabelle 6.2**  
zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

**Korrekturfaktoren  $g_{jh}$  und Umrechnungskoeffizienten  $c_{jh}$  für**

- Betriebstyp: Alle
- Betriebszweig: Schienengebundener Linienverkehr, Verkehr mit Obussen und Wasserfahrzeugen
- Periode: Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp												
	MF				SA				SO				
	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	
05 - 06	1	1	0,73	0,21	6	1	1,45	0,15	8	1	2,60	0,38	
06 - 07		2	1,19	0,32		2	1,36	0,11		2	2,40	0,11	
07 - 08		3	1,11	0,36		3	1,26	0,23		3	1,50	0,13	
08 - 09		4	0,93	0,38		4	1,16	0,24		4	0,85	0,31	
09 - 10	2	1	1,00	0,52	6	5	0,79	0,39	8	5	0,92	0,30	
10 - 11		2	0,94	0,52		6	0,86	0,39		6	1,06	0,37	
11 - 12	3	3	1,06	0,59	6	7	1,00	0,25	8	7	0,77	0,31	
12 - 13		1	0,97	0,59		8	1,04	0,47		8	0,83	0,40	
13 - 14		2	0,92	0,57		9	1,27	0,63		9	1,02	0,60	
14 - 15	4	3	1,14	0,56	6	10	1,06	0,50	8	10	0,96	0,49	
15 - 16		1	0,82	0,51		11	0,91	0,33		11	0,93	0,32	
16 - 17		2	0,94	0,50		7	1	0,84		0,44	12	0,68	0,44
17 - 18		3	0,98	0,47			2	0,92		0,38	13	0,89	0,40
18 - 19	5	4	1,21	0,35	7	3	0,77	0,30	8	14	1,09	0,41	
19 - 20		5	1,42	0,39		4	0,99	0,39		15	1,97	0,35	
20 - 21		1	0,93	0,30		5	1,24	0,38		16	2,00	0,30	
21 - 22	5	2	1,20	0,35	7	6	1,05	0,28	8	17	1,70	0,19	
22 - 23		3	1,08	0,24		7	2,24	0,18		18	1,70	0,13	
23 - 24		4	1,00	0,23		8	2,48	0,24		19	2,60	0,09	
24 - 01		5	1,00	0,13		9	2,60	0,25		20	2,60	0,04	

**Anlage 6 - Tabelle 6.3**  
zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

**Korrekturfaktoren  $g_{jh}$  und Umrechnungskoeffizienten  $c_{jh}$  für**

- Betriebstyp: überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Perioden: Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp												
	MF				SA				SO				
	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	
05 - 06	1	1	1,04	0,13	6	1	2,91	0,07	8	1	2,00	0,16	
06 - 07		2	1,13	0,19		2	2,00	0,09		2	1,80	0,05	
07 - 08		3	1,29	0,48		3	1,49	0,14		3	1,26	0,06	
08 - 09		4	0,70	0,42		4	0,82	0,16		4	0,97	0,14	
09 - 10	2	1	1,05	0,41	6	5	0,79	0,28	8	5	0,97	0,24	
10 - 11		2	0,90	0,41		6	0,80	0,35		6	0,98	0,31	
11 - 12	3	3	1,06	0,42	6	7	0,97	0,41	8	7	0,81	0,30	
12 - 13		1	0,95	0,46		8	1,06	0,41		8	0,90	0,34	
13 - 14		2	1,20	0,46		9	1,02	0,38		9	0,83	0,40	
14 - 15	4	3	0,88	0,47	6	10	1,14	0,42	8	10	0,82	0,44	
15 - 16		1	0,90	0,44		11	1,12	0,41		11	0,85	0,44	
16 - 17		2	0,92	0,41		7	1	0,75		0,43	12	0,90	0,40
17 - 18		3	1,01	0,41			2	0,76		0,32	13	0,93	0,46
18 - 19	5	4	1,17	0,34	7	3	0,91	0,23	8	14	1,17	0,34	
19 - 20		5	1,31	0,28		4	1,09	0,23		15	1,42	0,41	
20 - 21		1	0,88	0,24		5	1,19	0,26		16	1,73	0,41	
21 - 22	5	2	0,99	0,21	7	6	2,04	0,22	8	17	1,19	0,27	
22 - 23		3	1,21	0,20		7	1,63	0,18		18	1,46	0,25	
23 - 24		4	1,14	0,12		8	2,36	0,16		19	3,67	0,06	
24 - 01		5	1,13	0,07		9	4,70	0,26		20	5,34	0,03	



**Anlage 6 - Tabelle 6.4**  
zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

**Korrekturfaktoren  $g_{jh}$  und Umrechnungskoeffizienten  $c_{jh}$  für**

- Betriebstyp: überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Periode: Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	MF				SA				SO			
	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$
05 - 06	1	1	2,33	0,10	6	1	2,09	0,08	8	1	3,40	0,25
06 - 07		2	1,15	0,18		2	1,96	0,06		2	3,26	0,07
07 - 08		3	1,16	0,24		3	1,09	0,12		3	3,08	0,09
08 - 09		4	0,72	0,28		4	0,99	0,18		4	0,89	0,20
09 - 10	2	1	1,00	0,34		5	0,84	0,28		5	1,04	0,19
10 - 11		2	0,96	0,38		6	0,79	0,31		6	0,90	0,26
11 - 12	3	3	1,04	0,39		7	1,00	0,31		7	0,85	0,26
12 - 13		1	1,01	0,34		8	1,05	0,36		8	0,81	0,26
13 - 14		2	1,01	0,34		9	1,04	0,31		9	0,85	0,38
14 - 15	4	3	0,98	0,36		10	1,12	0,31		10	0,90	0,36
15 - 16		1	0,90	0,33		11	1,10	0,27		11	0,91	0,37
16 - 17		2	0,95	0,36	1	0,81	0,24	12	0,92	0,28		
17 - 18		3	0,99	0,30	2	0,92	0,22	13	0,91	0,36		
18 - 19	5	4	1,12	0,29	3	0,87	0,22	14	1,01	0,27		
19 - 20		5	1,27	0,22	4	0,91	0,16	15	1,59	0,29		
20 - 21		1	0,83	0,20	5	0,82	0,28	16	1,25	0,25		
21 - 22		2	0,97	0,21	6	1,05	0,20	17	1,50	0,16		
22 - 23		3	1,09	0,17	7	2,94	0,13	18	2,60	0,11		
23 - 24	5	4	1,29	0,16	8	3,25	0,18	19	2,87	0,07		
24 - 01		5	3,37	0,09	9	4,32	0,18	20	3,09	0,03		

**Anlage 6 - Tabelle 6.5**  
zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

**Korrekturfaktoren  $g_{jh}$  und Umrechnungskoeffizienten  $c_{jh}$  für**

- Betriebstyp: überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Perioden: Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp												
	MF				SA				SO				
	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	
05 - 06	1	1	0,58	0,06	6	1	1,01	0,03	8	1	1,70	0,02	
06 - 07		2	0,88	0,09		2	1,24	0,03		2	1,40	0,02	
07 - 08		3	1,46	0,34		3	1,09	0,03		3	1,09	0,03	
08 - 09		4	0,49	0,15		4	0,94	0,04		4	0,82	0,03	
09 - 10	2	1	0,71	0,09	6	5	0,84	0,06	8	5	0,82	0,04	
10 - 11		2	0,69	0,08		6	0,98	0,08		6	0,94	0,05	
11 - 12	3	3	1,34	0,18	6	7	0,95	0,07	8	7	0,89	0,05	
12 - 13		1	0,99	0,21		8	0,97	0,06		8	0,90	0,05	
13 - 14		2	1,33	0,22		9	1,04	0,06		9	0,90	0,05	
14 - 15	4	3	0,54	0,12	6	10	1,07	0,06	8	10	0,95	0,06	
15 - 16		1	1,06	0,12		11	1,11	0,09		11	0,96	0,07	
16 - 17		2	1,01	0,12		7	1	0,84		0,06	12	0,96	0,06
17 - 18		3	0,99	0,09			2	0,93		0,06	13	1,01	0,05
18 - 19	4	4	0,95	0,07	7	3	0,96	0,07	14	1,02	0,06		
19 - 20		5	0,94	0,06		4	1,02	0,07	15	1,04	0,04		
20 - 21	5	1	0,88	0,06	7	5	1,11	0,05	16	1,18	0,04		
21 - 22		2	1,14	0,05		6	1,41	0,05	17	1,31	0,05		
22 - 23		3	1,09	0,04		7	1,20	0,05	18	2,34	0,05		
23 - 24		4	1,04	0,04		8	1,70	0,04	19	2,89	0,04		
24 - 01		5	1,65	0,04		9	2,01	0,08	20	3,19	0,05		

**Anlage 6 - Tabelle 6.6**  
zur Fahrgelderstattungs-Richtlinie vom 24. November 2017

**Korrekturfaktoren  $g_{jh}$  und Umrechnungskoeffizienten  $c_{jh}$  für**

- Betriebstyp: überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Periode: Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	MF				SA				SO			
	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$	j	h	$g_{jh}$	$c_{jh}$
05 - 06	1	1	1,41	0,05	6	1	1,23	0,03	8	1	1,70	0,01
06 - 07		2	1,12	0,05		2	1,18	0,02		2	1,42	0,03
07 - 08		3	0,95	0,06		3	1,02	0,03		3	1,06	0,04
08 - 09		4	0,80	0,05		4	0,98	0,04		4	0,76	0,03
09 - 10	2	1	1,00	0,06		5	0,93	0,05		5	0,95	0,04
10 - 11		2	1,02	0,06		6	0,85	0,05		6	0,96	0,04
11 - 12	3	3	0,96	0,03		7	0,90	0,06		7	0,85	0,04
12 - 13		1	0,97	0,07		8	1,06	0,05		8	1,00	0,05
13 - 14		2	1,02	0,05		9	1,06	0,05		9	0,83	0,05
14 - 15	4	3	1,01	0,04		10	1,07	0,05		10	0,91	0,03
15 - 16		1	0,97	0,05		11	1,10	0,05		11	1,14	0,04
16 - 17		2	0,98	0,07	7	1	0,87	0,01	12	0,89	0,05	
17 - 18		3	1,00	0,04		2	0,84	0,05	13	1,01	0,04	
18 - 19	4	1,02	0,06	3		0,89	0,04	14	0,98	0,06		
19 - 20	5	1,16	0,02	4		1,02	0,05	15	0,89	0,04		
20 - 21	5	1	0,93	0,04		5	0,93	0,04	16	1,09	0,04	
21 - 22		2	1,06	0,04	6	1,46	0,07	17	1,38	0,06		
22 - 23		3	0,91	0,04	7	1,78	0,05	18	2,86	0,06		
23 - 24		4	1,18	0,03	8	0,97	0,03	19	3,27	0,04		
24 - 01		5	1,54	0,05	9	2,14	0,05	20	3,50	0,03		

**Gemeinsame Richtlinie  
des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und  
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie  
zur Förderung von Existenzgründungen und  
Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg  
durch Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen  
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020  
(Existenzgründungsrichtlinie)**

Vom 22. November 2017

**I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

I.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse A, Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes zur Unterstützung von Gründungswilligen und Unternehmensnachfolgenden durch Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen.

Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320);
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470);
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4);
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form

von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3);

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.2 Erfolgreiche Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen sind für die wirtschaftliche Entwicklung sowie den Erhalt und die Steigerung von Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit im Land Brandenburg von großer Bedeutung. Die Landesregierung verfolgt den strategischen Ansatz, Existenzgründungen als Alternative zur Erwerbs- beziehungsweise Arbeitslosigkeit zu unterstützen.

Ziel der Förderung ist es, zur Weiterentwicklung einer Kultur der Selbstständigkeit und des unternehmerischen Denkens beizutragen, neue Selbstständigkeit im Land Brandenburg zu schaffen, um somit mittelfristig Arbeitsplatzeffekte zu erzielen, sowie die Zahl innovativer Existenzgründungen in Brandenburg und damit die Bindung von Know-how und insbesondere von Fachkräften an die Region zu erhöhen.

Neben einem flächendeckenden allgemeinen Beratungsangebot sind hierzu spezifische Angebote für besondere Zielgruppen (Menschen mit Migrationshintergrund, junge Leute und Studierende, Alumni und Beschäftigte an Hochschulen) sowie Angebote zur Unterstützung von innovativen Gründungen vorgesehen.

Die Unterstützung von Gründungswilligen und Unternehmensnachfolgenden erfolgt in der Vorgründungs- und in besonderen Fällen in der Übergangsphase.

I.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Insbesondere soll die Gründung durch Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch geeignete Angebote unterstützt werden.

I.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

I.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

I.6 Begriffsdefinitionen

- Existenzgründung

Zur Existenzgründung im Sinne dieser Richtlinie zählen gewerbliche oder freiberufliche selbstständige Tätigkeiten einschließlich der Übernahme eines Unternehmens (Unternehmensnachfolge) in einem neuen Haupt- oder Nebenerwerb. Eine bloße Ausweitung der selbstständigen Tätigkeit gilt als Diversifikation und zählt nicht als Existenzgründung im Sinne dieser Richtlinie.

- Innovative Gründung

Ein Gründungsvorhaben ist innovativ, wenn es ein neuartiges Produkt oder eine neuartige Dienstleistung beinhaltet, das/die es am Markt noch nicht, noch nicht in dieser Form oder Kombination gibt, oder auf einem neuen Verfahren beruht und ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial aufweist. Das neuartige Produkt, Verfahren oder die neuartige Dienstleistung müssen bei Neugründungen die Gründerinnen beziehungsweise Gründer selbst (weiter)entwickelt haben. Bei Übernahme (Unternehmensnachfolge) ist das zu übernehmende Unternehmen innovativ, wenn es mit seinen Produkten beziehungsweise Dienstleistungen ein klares Alleinstellungsmerkmal mit entsprechendem Innovationsvorsprung beziehungsweise eine feste Positionierung am Markt besitzt.

- Vorgründungs- und Übergangsphase

Die Vorgründungsphase endet mit der neuen Gründung im Haupt- oder Nebenerwerb (Gewerbeanmeldung oder Anmeldung beim Finanzamt).

Die Übergangsphase beginnt mit der formalen neuen Gründung und endet mit der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit. Als wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit zu verstehen, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht.

- Erwerbslosigkeit

Von Erwerbslosigkeit betroffen sind nicht erwerbstätige Personen, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie als Arbeitslose gemeldet sind.

- Development-Center

Ein Development-Center dient der Bestimmung des individuellen Entwicklungspotenzials der Teilnehmenden, insbesondere ihrer Fähigkeiten wie Unternehmerpersönlichkeit und Führungsqualitäten, sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen, die Voraussetzungen einer erfolgreichen Gründung sind. Darüber hinaus werden in Development-Centern Gründungsideen ausgearbeitet und geprüft. Development-Center sind regelmäßig mehrtägig und sollen nicht mehr als zwölf Teilnehmende umfassen.

- Coaching

Coaching im Sinne dieser Richtlinie gibt eine Unterstützung bei der Klärung und Umsetzung konkreter Ziele und ist eine Kombination aus individueller spezifischer Beratung, persönlichem Feedback und praxisorientiertem Training. Gruppencoaching wird hier verstanden als prozessbezogene, gruppenspezifisch ablaufende individuell abgestimmte Qualifizierung. Das Gruppencoaching kann einen Bezug zu einem fachlichen Kontext aufweisen, bezweckt aber nicht die bloße Wissensvermittlung.

## II. Förderelemente der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst folgende Förderelemente:

- II.1 Regionale Lotsendienste
- II.2 Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten
- II.3 Gründungswerkstätten für junge Leute
- II.4 Gründungsservices an Hochschulen
- II.5 Innovationen brauchen Mut (IbM)

### II.1 Regionale Lotsendienste

#### II.1.1 Gegenstand der Förderung

II.1.1.1 Gefördert werden regionale Lotsendienste in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg. Die regionalen Lotsendienste nehmen folgende Aufgabenbereiche wahr:

a) Prüfung der Gründungseignung, insbesondere durch

- Erstgespräche, unter anderem zur Klärung persönlicher Voraussetzungen für die Projektteilnahme,
- Feststellung der Eignung als Unternehmerin oder Unternehmer sowie Bestimmung des individuellen Entwicklungspotenzials der Gründungswilligen,
- Prüfung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Geschäftsideen,
- Ermittlung von Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingbedarfen,
- Festlegung eines Gründungsfahrplans.

Die Feststellung der Gründungseignung schließt die Möglichkeit ein, von einer Gründung abzuzurück.

Die Aufgaben sind durch die Beschäftigten der regionalen Lotsendienste umzusetzen. Für die Feststellung der Eignung als Unternehmerin und Unternehmer und die Prüfung der Geschäftsideen beziehungsweise deren Weiterentwicklung sind Development-Center durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer durchzuführen.

b) Individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching sowie weitere Unterstützung zur Vorbereitung auf erfolgreiche Existenzgründungen, insbesondere durch

- vertiefende Vermittlung von Kenntnissen für eine Gründung in Gruppencoachings,
- individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Qualifizierungs- und Coachingangebote.

Die Aufgaben sind durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer umzusetzen.

c) Zusammenarbeit mit anderen Zuwendungsempfängern der Existenzgründungsrichtlinie und regionalen gründungsrelevanten Akteuren, insbesondere:

- Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit/Jobcentern bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit,
- Informationen und Vermittlung von Kontakten für Gründungswillige zu Angeboten der Wirtschaftskammern, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (zum Beispiel Businessplan-Wettbewerb Berlin Brandenburg, deGUT).

Bei innovativen Gründungsvorhaben kann eine abgestimmte Unterstützung von Gründungswilligen

durch die regionalen Lotsendienste und das Beratungs- und Coachingangebot für innovative Gründungen - Projekt „Innovationen brauchen Mut (IbM)“ - erfolgen.

d) Sonstige Aufgaben

- Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,
- Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/frauenspezifischen Angeboten in der Netzwerkarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben nach Nummer II.1.1.1 Buchstabe c und d sind durch die Beschäftigten der regionalen Lotsendienste umzusetzen.

II.1.1.2 Die Aufgabenbereiche der regionalen Lotsendienste können internationale Komponenten enthalten, die beispielsweise zur Entwicklung und Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gründungswilligen für internationale Geschäftstätigkeiten beitragen.

II.1.1.3 Die Unterstützungsangebote der regionalen Lotsendienste entsprechend Nummer II.1.1.1 Buchstabe a bis c sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.

II.1.1.4 Die Maßnahmen der regionalen Lotsendienste entsprechend Nummer II.1.1.1 Buchstabe a bis c richten sich an Gründungswillige, die erwerbslos oder sozialversicherungspflichtig beziehungsweise geringfügig beschäftigt sind, ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Existenzgründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist von den Gründungswilligen eine entsprechende Erklärung abzugeben.

II.1.2 Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

II.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

II.1.3.1 Die Zuwendungsempfänger für die regionalen Lotsendienste müssen im Land Brandenburg und sollen in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sein, in dem oder in der sie „Lotsendienste“ übernehmen.

Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt kann ein Zuwendungsempfänger gefördert werden, wobei auch Lotsendienste an einem Standort für mehrere Landkreise/kreisfreie Städte gebildet werden können beziehungsweise ein Zuwendungsempfänger mehrere Lotsendienste übernehmen kann. Voraussetzung ist eine separate Antragstellung für jeden Landkreis/jede kreisfreie Stadt.

II.1.3.2 Die regionalen Lotsendienste sollen 40 Wochenstunden an fünf Tagen in der Woche erreichbar sein.

II.1.3.3 Mindestens 70 Prozent der nach Nummer II.1.1.1 Buchstabe b zu qualifizierenden Gründungswilligen sollen an einem Development-Center entsprechend Nummer II.1.1.1 Buchstabe a teilnehmen.

II.1.3.4 Im Maßnahmezeitraum ist eine Gründungsquote von 60 Prozent zu erreichen, die sich an den Gründungswilligen mit abgeschlossener Qualifizierung entsprechend Nummer II.1.1.1 Buchstabe b bemisst.

Die Gründungen, die eine zusätzliche Begleitung durch das Projekt „Innovationen brauchen Mut“ erfahren haben, werden der Gründungsquote der regionalen Lotsendienste zugerechnet, sofern die Gründungswilligen vor Inanspruchnahme des Projektes „Innovationen brauchen Mut“ bereits als Teilnehmende in die regionalen Lotsendienste aufgenommen worden sind.

II.1.4 Art und Umfang der Förderung

II.1.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.1.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

II.1.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

II.1.4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die Personalausgaben für die Aufgaben der regionalen Lotsendienste nach Nummer II.1.1.1,
- b) die Ausgaben für externe Leistungserbringer für die Aufgaben nach Nummer II.1.1.1 Buchstabe a und b

und

- c) für alle indirekten Ausgaben der regionalen Lotsendienste eine Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben nach Buchstabe a.

Die Ausgaben nach den Buchstaben a und c können bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

## II.2 Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten

II.2.1 Gegenstand der Förderung

II.2.1.1 Gefördert wird ein landesweiter Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten, der mittels zielgruppenspezifischer Angebote unter Berücksichtigung soziokultureller und beruflicher Erfahrungen und sprach-

licher Kenntnisse Gründungswillige mit Migrationshintergrund<sup>1</sup> bei einer Existenzgründung unterstützt. Der Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

- a) Niedrigschwellige Ansprache von Zugewanderten
- b) Orientierungsmaßnahmen für Geflüchtete (vorzugsweise als Gruppenmaßnahmen) zur Information über
  - Chancen und Risiken einer Existenzgründung,
  - Gründungsvoraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Brandenburg,
  - vorhandene Behörden- und sonstige Unterstützungsstrukturen (zum Beispiel IQ-Netzwerk Brandenburg),
  - Teilnahmevoraussetzungen des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten und zur
  - Vorbereitung der Berufswegeplanung.

Die Aufgaben nach Nummer II.2.1.1 Buchstabe a und b sind durch die Beschäftigten des Projektes umzusetzen.

c) Prüfung der Gründungseignung, insbesondere durch

- Erstgespräche, unter anderem zur Klärung persönlicher Voraussetzungen für die Projektteilnahme,
- Berufswegeplanung,
- Feststellung der Eignung als Unternehmerin oder Unternehmer sowie Bestimmung des individuellen Entwicklungspotenzials der Gründungswilligen,
- Prüfung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Geschäftsideen,
- Ermittlung von Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingbedarfen,
- Festlegung eines Gründungsfahrplans.

Die Feststellung der Gründungseignung schließt die Möglichkeit ein, von einer Gründung abzuziehen.

Die Aufgaben sind durch die Beschäftigten des Projektes umzusetzen. Für die Feststellung der Eignung als Unternehmerin und Unternehmer und die Prüfung der Geschäftsideen beziehungsweise deren Weiterentwicklung sind Development-Cen-

<sup>1</sup> Das Statistische Bundesamt definiert Migrationshintergrund wie folgt: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2015 -, erschienen am 16. September 2016, korrigiert am 21. März 2017 (Tabelle 11+13), Seite 4.



ter durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer durchzuführen.

- d) Individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching sowie weitere Unterstützung zur Vorbereitung auf erfolgreiche Existenzgründungen, insbesondere durch

- vertiefende Vermittlung von Kenntnissen für eine Gründung in Gruppencoachings,
- individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Qualifizierungs- und Coachingangebote.

Die Aufgaben sind durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer umzusetzen.

- e) Zusammenarbeit mit anderen Zuwendungsempfängern der Existenzgründungsrichtlinie und regionalen gründungsrelevanten Akteuren, insbesondere:

- Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit/Jobcentern bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit,
- Informationen und Vermittlung von Kontakten für Gründungswillige zu Angeboten der Wirtschaftskammern, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (zum Beispiel Businessplan-Wettbewerb Berlin Brandenburg, deGUT).

Bei innovativen Gründungsvorhaben kann eine abgestimmte Unterstützung von Gründungswilligen durch den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten und das Beratungs- und Coachingangebot für innovative Gründungen - Projekt „Innovationen brauchen Mut (IbM)“ - erfolgen.

- f) Sonstige Aufgaben

- Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,
- Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/frauenspezifischen Angeboten in der Netzwerkarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben nach Nummer II.2.1.1 Buchstabe e und f sind durch die Beschäftigten des Projektes umzusetzen.

II.2.1.2 Die Aufgabenbereiche des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten können internationale Komponenten enthalten, die beispielsweise zur Entwicklung und Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gründungswilligen für internationale Geschäftstätigkeiten beitragen.

II.2.1.3 Die Unterstützungsangebote des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten entsprechend Nummer II.2.1.1 Buchstabe a bis e sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.

II.2.1.4 Die Maßnahmen des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten entsprechend Nummer II.2.1.1 Buchstabe c und d richten sich an gründungswillige Personen mit Migrationshintergrund, die erwerbslos oder sozialversicherungspflichtig beziehungsweise geringfügig beschäftigt sind, ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Existenzgründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist von den Gründungswilligen eine entsprechende Erklärung abzugeben.

II.2.2 Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

II.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

II.2.3.1 Der Zuwendungsempfänger für den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten muss im Land Brandenburg ansässig sein, über Erfahrungen und Kompetenzen in der landesweiten Arbeit sowie in der Betreuung der Zielgruppe verfügen.

Es wird ein Zuwendungsempfänger im Land Brandenburg gefördert.

II.2.3.2 Der Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten soll 40 Wochenstunden an fünf Tagen in der Woche erreichbar sein.

II.2.3.3 Mindestens 70 Prozent der nach Nummer II.2.1.1 Buchstabe d zu qualifizierenden Gründungswilligen sollen an einem Development-Center entsprechend Nummer II.2.1.1 Buchstabe c teilnehmen.

II.2.3.4 Im Maßnahmezeitraum ist eine Gründungsquote von 50 Prozent zu erreichen, die sich an den Gründungswilligen mit abgeschlossener Qualifizierung entsprechend Nummer II.2.1.1 Buchstabe d bemisst.

Die Gründungen, die eine zusätzliche Begleitung durch das Projekt „Innovationen brauchen Mut“ erfahren haben, werden der Gründungsquote des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten zugerechnet, sofern die Gründungswilligen vor Inanspruchnahme des Projektes „Innovationen brauchen Mut“ bereits als Teilnehmende in den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten aufgenommen worden sind.

II.2.4 Art und Umfang der Förderung

II.2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.2.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

## II.2.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

## II.2.4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die Personalausgaben für die Aufgaben des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten nach Nummer II.2.1.1,
  - b) die Ausgaben für externe Leistungserbringer für die Aufgaben nach Nummer II.2.1.1 Buchstabe c und d
- und
- c) für alle übrigen Ausgaben des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 21 Prozent der Personalausgaben nach Buchstabe a.

Die Ausgaben nach den Buchstaben a und c können bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

### II.3 Gründungswerkstätten für junge Leute

## II.3.1 Gegenstand der Förderung

II.3.1.1 Gefördert werden Gründungswerkstätten<sup>2</sup> für junge Leute, die mit zielgruppenspezifischen Methoden und Instrumenten die individuelle Qualifizierung von Gründungswilligen und die individuelle Arbeit am Gründungsvorhaben unterstützen. Die Gründungswerkstätten nehmen folgende Aufgabenbereiche wahr:

- a) Entwicklung einer Kultur der Selbstständigkeit und Sensibilisierung für Gründungen als Erwerbsalternative, insbesondere durch
  - gezielte Ansprache von Jugendlichen (Schülerinnen und Schüler, Auszubildende) durch zielgruppenspezifische Formate,
  - Infoveranstaltungen.
- b) Prüfung der Gründungseignung, insbesondere durch
  - Erstgespräche, unter anderem zur Klärung persönlicher Voraussetzungen für die Projektteilnahme,
  - Feststellung der Eignung als Unternehmerin oder Unternehmer sowie Bestimmung des individuellen Entwicklungspotenzials der Gründungswilligen,

<sup>2</sup> Eine Gründungswerkstatt ist ein räumlicher Stützpunkt (Inkubator) mit Arbeits-, Trainings- und Kommunikationsräumen, der mit allen für die Gründungsvorbereitung erforderlichen Büroeinrichtungen und Kommunikationsmitteln wie Telefon, Fax, Kopierer und PC mit Internetanschluss ausgestattet ist.

- Prüfung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Geschäftsideen,
- Ermittlung von Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingbedarfen,
- Festlegung eines Gründungsfahrplans.

Die Feststellung der Gründungseignung schließt die Möglichkeit ein, von einer Gründung abzuraten.

Für die Feststellung der Eignung als Unternehmerin und Unternehmer und die Prüfung der Geschäftsideen beziehungsweise deren Weiterentwicklung sind geeignete Methoden und Formate, wie zum Beispiel Development-Center, „Business Modell Canvas“, einzusetzen.

- c) Entwicklung der Geschäftskonzepte und der unternehmerischen Kompetenz mittels geeigneter Methoden und Formate, insbesondere durch
  - Gründungsvorbereitung im Inkubator,
  - individuelle Betreuung,
  - Entwicklung von Businessplänen,
  - Vermittlung umfangreicher theoretischer Kenntnisse über die wesentlichen Anforderungen an eine Existenzgründung.
- d) Individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching sowie weitere Unterstützung zur Vorbereitung auf erfolgreiche Existenzgründungen, insbesondere durch
  - vertiefende Vermittlung von Kenntnissen für eine Gründung in Team- und Gruppencoachings,
  - individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Qualifizierungs- und Coachingangebote.

Die Aufgaben nach Nummer II.3.1.1 Buchstabe a bis d sind durch die Beschäftigten der Gründungswerkstätten und/oder durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer umzusetzen.

- e) Erforderlichenfalls sind die jungen Leute bei der Entwicklung anderer beruflicher Perspektiven zu unterstützen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung sozialpädagogischer Angebote, wobei die berufliche Selbstständigkeit Vorrang genießt.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Zuwendungsempfängern der Existenzgründungsrichtlinie und regionalen gründungsrelevanten Akteuren, insbesondere:
  - Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit/Jobcentern bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit,

- Informationen und Vermittlung von Kontakten für Gründungswillige zu Angeboten der Wirtschaftskammern, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (zum Beispiel Businessplan-Wettbewerb Berlin Brandenburg, deGUT).

Bei innovativen Gründungsvorhaben kann eine abgestimmte Unterstützung von Gründungswilligen durch die Gründungswerkstätten und das Beratungs- und Coachingangebot für innovative Gründungen - Projekt „Innovationen brauchen Mut (IbM)“ - erfolgen.

g) Sonstige Aufgaben

- Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,
- Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/frauenspezifischen Angeboten in der Netzwerkarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben nach Nummer II.3.1.1 Buchstabe e bis g sind durch die Beschäftigten der Gründungswerkstätten umzusetzen.

II.3.1.2 Die Aufgabenbereiche der Gründungswerkstätten können internationale Komponenten enthalten, die beispielsweise zur Entwicklung und Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gründungswilligen für internationale Geschäftstätigkeiten beitragen.

II.3.1.3 Die Unterstützungsangebote der Gründungswerkstätten entsprechend Nummer II.3.1.1 Buchstabe b bis d sowie f sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.

II.3.1.4 Die Maßnahmen der Gründungswerkstätten entsprechend Nummer II.3.1.1 Buchstabe b bis d richten sich an gründungswillige junge Leute mit abgeschlossener Berufsausbildung, die nicht älter als 30 Jahre, erwerbslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Existenzgründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist von den Gründungswilligen eine entsprechende Erklärung abzugeben.

II.3.2 Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

II.3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

II.3.3.1 Die Zuwendungsempfänger für die Gründungswerkstätten für junge Leute müssen im Land Brandenburg ansässig sein.

Es wird ein Zuwendungsempfänger pro Wirtschaftskammerbezirk gefördert, wobei mehrere Standorte pro Kammerbezirk erwünscht sind.

II.3.3.2 Die Gründungswerkstätten sollen 40 Wochenstunden an fünf Tagen in der Woche erreichbar sein.

II.3.3.3 Die Zuwendungsempfänger müssen über räumliche und technische Voraussetzungen für die Gründungswerkstätten verfügen.

II.3.3.4 Im Maßnahmezeitraum ist eine Gründungsquote von 40 Prozent zu erreichen, die sich an den Gründungswilligen mit abgeschlossener Qualifizierung entsprechend Nummer II.3.1.1 Buchstabe d bemisst.

Die Gründungen, die eine zusätzliche Begleitung durch das Projekt „Innovationen brauchen Mut“ erfahren haben, werden der Gründungsquote der Gründungswerkstätten zugerechnet, sofern die Gründungswilligen vor Inanspruchnahme des Projektes „Innovationen brauchen Mut“ bereits als Teilnehmende in die Gründungswerkstätten aufgenommen worden sind.

II.3.4 Art und Umfang der Förderung

II.3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.3.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

II.3.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

II.3.4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

a) die Personalausgaben für die Aufgaben der Gründungswerkstätten nach Nummer II.3.1.1,

b) die Ausgaben für externe Leistungserbringer für die Aufgaben nach Nummer II.3.1.1 Buchstabe a bis d

und

c) für alle übrigen Ausgaben der Gründungswerkstätten eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 22 Prozent der Personalausgaben nach Buchstabe a.

**II.4 Gründungsservices an Hochschulen**

II.4.1 Gegenstand der Förderung

II.4.1.1 Gefördert werden Gründungsservices an den staatlichen Hochschulen. Die Gründungsservices nehmen folgende Aufgabenbereiche wahr:

- a) Verbesserung des Gründungsklimas und Sensibilisierung potenzieller Gründerinnen und Gründer, insbesondere durch

- Maßnahmen zur Entwicklung des Unternehmergeists/Gründungsklimas an Hochschulen,
- Sensibilisierungsaktivitäten, die andere Aktivitäten der Hochschulen in diesem Bereich sinnvoll ergänzen/erweitern,
- Maßnahmen zur Generierung und Entwicklung von Gründungsideen, zum Beispiel durch Ideencastings, Gründungsplanspiele, Ideen-Generatoren etc.

Die Aufgaben sind durch die Beschäftigten der Gründungsservices umzusetzen. Sensibilisierungsaktivitäten und Maßnahmen zur Generierung und Entwicklung von Gründungsideen können auch durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer durchgeführt werden.

- b) Prüfung der Gründungseignung, insbesondere durch

- Erstgespräche, unter anderem zur Klärung persönlicher Voraussetzungen für die Projektteilnahme,
- Feststellung der Eignung als Unternehmerin oder Unternehmer sowie Bestimmung des individuellen Entwicklungspotenzials der Gründungswilligen,
- Prüfung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Geschäftsideen,
- Festlegung eines Gründungsfahrplans.

Die Feststellung der Gründungseignung schließt die Möglichkeit ein, von einer Gründung abzuzurück.

Die Aufgaben sind grundsätzlich durch die Beschäftigten der Gründungsservices umzusetzen. Sofern für die Feststellung der Eignung als Unternehmerin und Unternehmer und/oder die Prüfung der Geschäftsideen Development-Center, Assessment-Center, Methode „Business Model Canvas“ oder vergleichbare Formate/Methoden eingesetzt werden, können diese durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer durchgeführt werden.

- c) Individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching sowie weitere Unterstützung zur Vorbereitung auf erfolgreiche Existenzgründungen, insbesondere durch

- vertiefende Vermittlung von Kenntnissen für eine Gründung in Gruppen- oder Teamcoachings,
- individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Qualifizierungs- und Coachingangebote.

Die Aufgaben sind durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer umzusetzen.

Im Einzelfall können individuelle und spezifische Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingangebote durch entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Hochschulen, nicht aber durch Beschäftigte der Gründungsservices, umgesetzt werden. Personalausgaben oder Ausgaben für externe Leistungserbringer nach Nummer II.4.4.4 Buchstabe a und b können hierfür nicht geltend gemacht werden.

- d) Zusammenarbeit mit anderen Zuwendungsempfängern der Existenzgründungsrichtlinie und regionalen gründungsrelevanten Akteuren, insbesondere:

- Informationen und Vermittlung von Kontakten für Gründungswillige zu Angeboten der Wirtschaftskammern, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (zum Beispiel Businessplan-Wettbewerb Berlin Brandenburg, deGUT).

Bei innovativen Gründungsvorhaben soll eine abgestimmte Unterstützung von Gründungswilligen durch den Gründungsservice der Hochschule und das Beratungs- und Coachingangebot für innovative Gründungen - Projekt „Innovationen brauchen Mut (IbM)“ - erfolgen.

Die Aufgaben sind durch die Beschäftigten der Gründungsservices umzusetzen.

- e) Unterstützung für die Inanspruchnahme der Förderprogramme EXIST-Gründerstipendium und EXIST-Forschungstransfer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch

- Identifizierung potenziell EXIST-förderfähiger Gründungsvorhaben,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines aussagekräftigen Ideenpapiers als Teil der EXIST-Antragsunterlagen sowie bei weiteren Aufgaben im Hinblick auf die Antragstellung.

Die Aufgaben sind durch die Beschäftigten der Gründungsservices umzusetzen. In die Entwicklung des aussagekräftigen Ideenpapiers können entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer einbezogen werden.

Fällt durch den Gründungsservice/die Hochschule für ein Gründungsvorhaben die Entscheidung für eine Antragstellung für EXIST-Gründerstipendium oder EXIST-Forschungstransfer, ist bis zur Bewilligung von EXIST-Vorhaben eine weitere Unterstützung der entsprechenden Gründungswilligen durch Beratungs- und Coachingleistungen

des Projektes „Innovationen brauchen Mut“ nicht zulässig.

Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen sind während der Laufzeit der EXIST-Förderung die Inanspruchnahme von Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen durch Gründungswillige/Gründungsvorhaben und die sonstige Begleitung (inklusive der förderrechtlichen Abwicklung) durch die nach dieser Richtlinie geförderten Gründungsservices der Hochschulen ausgeschlossen.

Weiterhin ausgeschlossen ist nach erfolgter Bewilligung von EXIST-Vorhaben bis zum Ende der EXIST-Förderung eine Unterstützung durch Beratungs- und Coachingleistungen des Projektes „Innovationen brauchen Mut“.

f) Sonstige Aufgaben

- Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,
- Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/ frauenspezifischen Angeboten in der Netzwerkarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben sind durch die Beschäftigten der Gründungsservices umzusetzen.

II.4.1.2 Die Aufgabenbereiche der Gründungsservices können internationale Komponenten enthalten, die beispielsweise zur Entwicklung und Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gründungswilligen für internationale Geschäftstätigkeiten beitragen.

II.4.1.3 Die Unterstützungsangebote der Gründungsservices entsprechend Nummer II.4.1.1 Buchstabe b bis d sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.

II.4.1.4 Die Maßnahmen der Gründungsservices an Hochschulen entsprechend Nummer II.4.1.1 Buchstabe b bis d richten sich an gründungswillige Einzelpersonen oder Gründungswillige in Gründungsteams, die entweder an einer Hochschule im Land Brandenburg studieren, innerhalb der letzten sieben Jahre ihr Studium an einer Hochschule im Land Brandenburg abgeschlossen haben (Alumni) oder insbesondere als akademisches Personal<sup>3</sup> an einer Hochschule im Land Brandenburg beschäftigt sind und eine Existenzgründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist von den Gründungswilligen eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Bei Teamgründungen müssen die genannten Voraussetzungen von mindestens einem Mitglied des Teams erfüllt sein.

II.4.2 Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung sind die staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014.

II.4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

II.4.3.1 Die regelmäßige Wochenarbeitszeit mindestens einer Person, die die Aufgaben des Gründungsservices nach Nummer II.4.1.1 wahrnimmt, darf 30 Stunden nicht unterschreiten. Bestehende gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen über Arbeitszeiten für studentische Beschäftigte bleiben unberührt. Der Gründungsservice muss an fünf Tagen der Woche erreichbar sein.

II.4.3.2 Die Zuwendungsempfänger schlagen in ihrem Konzept eine nachvollziehbar im Maßnahmezeitraum zu erreichende Gründungsquote vor, die sich an den Gründungswilligen mit abgeschlossener Qualifizierung entsprechend Nummer II.4.1.1 Buchstabe c bemisst.

Die Gründungen, die eine zusätzliche Begleitung durch das Projekt „Innovationen brauchen Mut“ erfahren haben, werden der Gründungsquote der Gründungsservices zugerechnet, sofern die Gründungswilligen vor Inanspruchnahme des Projektes „Innovationen brauchen Mut“ bereits als Teilnehmende in die Gründungsservices aufgenommen worden sind.

II.4.3.3 Die Förderung unternehmerischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ausgeschlossen. Es werden nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger gefördert.

II.4.3.4 Die Hochschulen haben als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen mit der Antragstellung für die Förderung der Gründungsservices eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragte Zuwendung nur für Vorhaben genutzt wird, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Aufgrund dessen sind zur Gewährleistung der Additionalität (Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet wird oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.

II.4.4 Art und Umfang der Förderung

II.4.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.4.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

II.4.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

<sup>3</sup> Ausgeschlossen von der Förderung sind Professorinnen und Professoren mit der Besoldungsgruppe C 3, C 4, W 2 und W 3.



#### II.4.4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die Personalausgaben für die Aufgaben der Gründungsservices nach Nummer II.4.1.1,
- b) die Ausgaben für externe Leistungserbringer für die Aufgaben nach Nummer II.4.1.1 Buchstabe a bis e

und

- c) für alle indirekten Ausgaben der Gründungsservices eine Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben nach Buchstabe a.

Die Ausgaben nach den Buchstaben a und c können bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

### II.5 Innovationen brauchen Mut (IbM)

#### II.5.1 Gegenstand der Förderung

##### II.5.1.1 Gefördert wird ein landesweites Projekt „Innovationen brauchen Mut (IbM)“ zur Unterstützung innovativer Existenzgründungen mit den Schwerpunkten

- Gründungen außerhalb der Wissenschaft,
- Gründungen aus der Wissenschaft (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und
- insbesondere Gründungen durch Akademikerinnen und Akademiker aus EU- und Nicht-EU-Staaten.

Das Projekt „Innovationen brauchen Mut“ nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

- a) Identifizierung und Mobilisierung von Potenzialen für innovative Gründungen im Land Brandenburg.

Die Aufgaben sind durch die Beschäftigten des Projektes umzusetzen.

- b) Prüfung der Gründungseignung, insbesondere durch
  - Feststellung der Eignung als Unternehmerin oder Unternehmer sowie Bestimmung des individuellen Entwicklungspotenzials der Gründungswilligen,

- Prüfung der innovativen Geschäftsideen (zum Beispiel Innovationsgrad, Marktfähigkeit, Marktpotenzial, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplatzentwicklung),
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützungsleistungen und
- Planung des weiteren Unterstützungsprozesses.

Die Aufgaben sind durch die Beschäftigten des Projektes umzusetzen. Sofern für die Feststellung der Eignung als Unternehmerin und Unternehmer und/oder die Prüfung der Geschäftsideen Development-Center, Assessment-Center, Methode „Business Model Canvas“ oder vergleichbare Formate/Methoden eingesetzt werden, können diese durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer durchgeführt werden.

- c) Individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching sowie weitere Unterstützung in der Vorgründungsphase, insbesondere durch
  - vertiefende Vermittlung von Kenntnissen für eine Gründung in Gruppencoachings,
  - individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingangebote.

Die Aufgaben sind durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer umzusetzen.

- d) Individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching in der Übergangsphase, insbesondere durch
  - individuelle und an der spezifischen Gründung ausgerichtete Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingangebote zur Vorbereitung der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Aufgaben sind durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringer umzusetzen.

Beratung, Qualifizierung und Coaching in der Übergangsphase können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gründungswilligen in der Vorgründungsphase bis zur Gründung ebenfalls durch IbM entsprechend Nummer II.5.1.1 Buchstabe b und c unterstützt worden sind.

- e) Zusammenarbeit mit anderen Zuwendungsempfängern der Existenzgründungsrichtlinie
  - Bei innovativen Gründungsvorhaben soll eine abgestimmte Unterstützung von Gründungswilligen durch die Gründungsservices der Hochschulen und das Beratungs- und Coa-

chingangebot für innovative Gründungen - Projekt „Innovationen brauchen Mut (IbM)“ - erfolgen.

Fällt durch den Gründungsservice/die Hochschule für ein Gründungsvorhaben die Entscheidung einer Antragstellung für ein EXIST-Gründerstipendium oder EXIST-Forschungstransfer, ist bis zur Bewilligung von EXIST-Vorhaben eine weitere Unterstützung der entsprechenden Gründungswilligen durch Beratungs- und Coachingleistungen des Projektes „Innovationen brauchen Mut“ nicht zulässig.

Weiterhin ausgeschlossen ist nach erfolgter Bewilligung von EXIST-Vorhaben bis zum Ende der EXIST-Förderung eine Unterstützung durch Beratungs- und Coachingleistungen des Projektes „Innovationen brauchen Mut“.

- Gründerinnen und Gründer, die von den Lotsendiensten oder den Gründungswerkstätten für junge Leute betreut werden oder wurden und den Zielgruppen des Projektes „Innovationen brauchen Mut“ entsprechen, können weiterführende externe Beratungs- und Coachingleistungen aus dem Projekt „Innovationen brauchen Mut (IbM)“ in Anspruch nehmen.

f) Sonstige Aufgaben

- Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,
- Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/frauenspezifischen Angeboten in der Netzwerkarbeit,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe e und f sind durch die Beschäftigten des Projektes umzusetzen.

II.5.1.2 Die Aufgabenbereiche des Projektes sollen international ausgerichtete Komponenten enthalten, die beispielsweise zur Bildung internationaler Gründungsteams sowie zur Entwicklung und Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gründungswilligen für internationale Geschäftstätigkeiten beitragen.

II.5.1.3 Für die Unterstützung der Gründungsvorhaben soll, soweit sinnvoll/möglich, das gesamte Leistungsspektrum der WFBB genutzt werden.

II.5.1.4 Die Maßnahmen entsprechend Nummer II.5.1.1 Buchstabe b bis e richten sich an gründungswillige Einzelpersonen oder Gründungswillige in Gründungsteams, die eine innovative Existenzgründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist von den Gründungswilligen eine entsprechende Erklärung abzugeben.

II.5.1.5 Das Gründungsvorhaben muss einem der nachstehenden Cluster

- Energietechnik,
- Gesundheitswirtschaft,
- IKT/Medien- und Kreativwirtschaft,
- Verkehr/Mobilität/Logistik,
- Optik,
- Ernährungswirtschaft,
- Kunststoffe/Chemie,
- Metall,
- Tourismus

oder den Branchen Holz und Papier beziehungsweise den folgenden, die Cluster unterstützenden Querschnittsthemen

- Werkstoffe/Materialien,
- Produktions- und Automatisierungstechnik,
- Clean Technologies,
- Sicherheit

zuzuordnen sein.

II.5.2 Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung ist die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB).

II.5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger schlägt im Konzept eine nachvollziehbar im Maßnahmezeitraum zu erreichende Gründungsquote vor, die sich an den Gründungswilligen mit abgeschlossener Qualifizierung entsprechend Nummer II.5.1.1 Buchstabe c bemisst.

Die Gründungen, die eine zusätzliche Begleitung durch das Projekt „Innovationen brauchen Mut“ erfahren haben, werden der Gründungsquote der Lotsendienste, Gründungswerkstätten oder Gründungsservices zugerechnet, sofern die Gründungswilligen vor Inanspruchnahme des Projektes „Innovationen brauchen Mut“ bereits als Teilnehmende in die jeweiligen anderen Projekte aufgenommen worden sind.

II.5.4 Art und Umfang der Förderung

II.5.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.5.4.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

II.5.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

II.5.4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die Personalausgaben für die Aufgaben des Projektes nach Nummer II.5.1.1,



- b) die Ausgaben für externe Leistungserbringer für die Aufgaben nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe b bis d

und

- c) für alle indirekten Ausgaben des Projektes eine Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben nach Buchstabe a.

II.5.4.5 Ausgaben für durch Externe erbrachte Leistungen nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe c und d werden je Personentag (Tagwerk) bis zu einem Betrag von höchstens 800 Euro, gegebenenfalls zuzüglich nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer, gefördert. Ein Personentag umfasst acht Zeitstunden. Eine höhere Stundenzahl pro Tag führt nicht zur Erhöhung des Tagessatzes.

II.5.4.6 Für nach formaler Gründung bis zur Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in Anspruch genommene Beratungs- und Coachingleistungen entsprechend Nummer II.5.1.1 Buchstabe d haben die Gründerinnen und Gründer einen Eigenanteil in Höhe von 200 Euro je Personentag zu leisten.

### III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

III.1 Die Förderung erfolgt für drei Jahre vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020.

III.2 Ausgaben für Teilnehmende, wie zum Beispiel Unterhaltsgeld, Reisekosten, sind nicht förderfähig.

III.3 Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass diejenigen, die die in der Richtlinie genannten Aufgaben wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch einen entsprechenden Hochschul- oder Berufsabschluss oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung - verfügen.

III.4 Die Leistungen externer Leistungserbringer dürfen nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder den Organen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

III.5 Sofern die Durchführung von Development-Centern durch externe Leistungserbringer zu den Aufgaben beziehungsweise Angeboten der Zuwendungsempfänger gehört, gilt: Development-Center für Gründungswillige werden mit bis zu 900 Euro je Tag, gegebenenfalls zuzüglich nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer, gefördert.

III.6 Die nach den Nummern II.1.1, II.2.1, II.3.1, II.5.1 zu fördernden Maßnahmen werden eingestuft als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gemäß Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen

Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beziehungsweise als DAWI zur Deckung des sozialen Bedarfs für den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des Beschlusses Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

Die Betrauung zur Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt über den Zuwendungsbescheid.

III.7 Bei der Förderung von Existenzgründungen nach Nummern II.1 bis II.5 aus einem Unternehmen heraus sowie bei Förderungen nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe d ab der formalen Gründung handelt es sich für die beratenen/gecoachten Gründerinnen und Gründer um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1. Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an ein einziges Unternehmen bis zu 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Ausgenommen von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede „De-minimis“-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist vor Gewährung der Beihilfe anzugeben. Bei Förderungen nach Nummern II.1 bis II.4 erfolgt dies gegenüber der Bewilligungsbehörde durch den Zuwendungsempfänger und bei Förderungen nach Nummer II.5 gegenüber dem Zuwendungsempfänger WFBB durch die Gründerinnen und Gründer.

III.8 Die Zuwendungsempfänger müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Einführung von wirkungsorientierten Kenngrößen oder Berichtspflichten, die Teilnahme an und Auswertung von Vor-Ort-Gesprächen der WFBB Arbeit (gilt nicht für IbM), Erfahrungsaustausche der WFBB Arbeit (gilt nicht für IbM), die Teilnahme an Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen der richtliniengebenden Ministerien sowie die Teilnahme an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen.

III.9 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den richtliniengebenden Ministerien, der WFBB Arbeit

und der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs und zur Weiterentwicklung des Förderprogramms erforderlich sind.

Die Zuwendungsempfänger sind gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Vorlage von Sachberichten (mit Stichtag 31. Dezember eines Jahres) und Fortschrittsberichten (mit Stichtag 30. Juni eines Jahres) verpflichtet. Die Sach- und Fortschrittsberichte müssen die von der Bewilligungsbehörde geforderten Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein. Die Sach- und Fortschrittsberichte, mit Ausnahme von IbM, werden von der WFBB Arbeit förderprogrammbezogen für die richtliniengebenden Ministerien ausgewertet.

III.10 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, regelmäßige Befragungen der betreuten Existenzgründerinnen und -gründer nach erfolgter Gründung durchzuführen.

III.11 Gründungswillige, die im Rahmen der Vorgängergerichtlinie eingetreten sind und deren Qualifizierung bis zur formalen Gründung noch nicht abgeschlossen war, können weiterbetreut werden. Gleiches gilt für Gründungswillige des Vorgängerprojektes IbM.

III.12 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

III.13 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) und des Ministeriums für Wirtschaft und Energie (MWE) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den

Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Webseite [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

Die Zuwendungsempfänger der regionalen Lotsendienste und des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten nach den Nummern II.1 und II.2 sind verpflichtet, das Logo der Lotsendienste bei der Außendarstellung zu verwenden.

III.14 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

III.15 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltenlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn, zum 30. Juni sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- III.16 Es sind die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

Für Beratungsleistungen nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe c und d gelten abweichend die unter Num-

mer II.5.4.5 genannten Beträge. Für die Durchführung von Development-Centern gelten abweichend die unter Nummer III.5 genannten Beträge.

#### IV. Verfahren

##### IV.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen an das Konzept entsprechend Anlage zur Richtlinie) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

##### IV.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Vorhaben dürfen mit Antragstellung, auch vor Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde, unter Beachtung von Nummer III.1, begonnen werden. Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn verbundene Risiko geht ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

##### IV.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums der WFBB Arbeit beziehungsweise des MASGF bei der Förderung nach Nummer II.5 über die Gewährung der Förderung.

##### IV.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ ist zu verwenden.

##### IV.5 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis ist die Erreichung der Gründungsquote nachzuweisen.

Ist die laut Richtlinie beziehungsweise bewilligten Konzepts zu erreichende Gründungsquote nicht er-

reicht, kann die Förderung reduziert werden, wenn der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Gründungsquote darlegt.

**IV.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

**IV.7** Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

**IV.8 Subventionserhebliche Tatsachen**

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen

Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

**V. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Anlage zu Nummer IV.1 der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg durch Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Existenzgründungsrichtlinie)**

**Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung**

**I. Anforderungen an einzureichende Konzepte**

Im Konzept ist zu berücksichtigen, dass nach Nummer I.6 der Richtlinie zur Existenzgründung auch die Übernahme eines Unternehmens (Unternehmensnachfolge) zählt.

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

**1 Gründungs- und Wirtschaftsgeschehen**

- Beschreibung und Analyse des Gründungs- und Wirtschaftsgeschehens im regionalen Umfeld unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2017 sowie Darstellung/Ableitung des Förderbedarfs jeweils bezogen auf das beantragte Förderelement und die entsprechenden Zielgruppen.

**2 Trägereignung (nicht für Gründungsservices an Hochschulen und Innovationen brauchen Mut)**

- Selbstdarstellung des Antragstellers (Aufgaben, Mitarbeiter),
- Darstellung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte bezogen auf das beantragte Förderelement und die jeweiligen Zielgruppen; eventuell Vorerfahrungen aus früheren Förderperioden,
- Angaben zur regionalen Lage der vorgesehenen Projektstandorte, deren Erreichbarkeit und deren Ausstattung,
- Referenzen.

**3 Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals**

- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der indivi-



duellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung der Personen im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz bei der Begleitung und Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase) bezogen auf die in der Richtlinie für die jeweiligen Förderelemente genannten Aufgabenbereiche und die direkte Projektverwaltung,

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz.

Ergänzend für **Gründungsservices an Hochschulen:**

- Angaben zu weiteren Arbeitsverhältnissen mit der Hochschule beim Einsatz von Teilzeitbeschäftigten.

#### 4 Projektumsetzung

- Darstellung der geplanten Arbeitsweise bezogen auf die in der Richtlinie für die jeweiligen Förderelemente genannten Aufgaben- und regionalen Wirkungsbereiche, insbesondere Angaben

- zur Akquise von Gründungswilligen,
- zur Begleitung Gründungswilliger während des Betreuung- und Qualifizierungsprozesses,
- zu den in den einzelnen Aufgabenbereichen geplanten Aktivitäten, vorgesehenen Formaten und Methoden,
- zum geplanten Einsatz externer Leistungserbringer in den entsprechenden Aufgabenbereichen,
- zum geplanten Mitteleinsatz in den einzelnen Aufgabenbereichen,
- zu quantitativen Zielgrößen in den einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere:

- zur angestrebten Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
- zur Gründungsquote, die sich an den Gründungswilligen mit abgeschlossener Qualifizierung bemisst,

- zur Zusammenarbeit mit anderen Zuwendungsempfängern der Existenzgründungsrichtlinie und regionalen gründungsrelevanten Akteuren,
- zur Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,
- zu geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit (projektbezogene Kommunikationskonzeption),
- zu internationalen Komponenten, soweit vorgesehen beziehungsweise einschlägig,
- Aussagen zu den Auswahlkriterien und zur Beschreibung der inhaltlichen Vorgaben und Anforderungen an die externen Leistungserbringer,
- kurze Aussagen zu den vorgesehenen Vergabeverfahren,
- Vorlage eines groben Zeit- und Aktivitätenplans mit Angabe von Meilensteinen.

Ergänzend für **Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten:**

- Angaben zur landesweiten Arbeit und Wirkung des Projektes.

Ergänzend für **Gründungswerkstätten für junge Leute und Gründungsservices an Hochschulen:**

- Darlegung, wie viele Projektstandorte vorgesehen sind.

Ergänzend für **Gründungsservices an Hochschulen:**

- Darstellung der Einbettung des Gründungsservices in das gründungsunterstützende, auch internationale Netzwerk der jeweiligen Hochschule,
- Ausführungen zur Zusammenarbeit mit gründungsrelevanten Angeboten aus dem Bereich Lehre und Forschung,
- Darstellung der Einbindung der Hochschulleitung und der fächerübergreifenden Zusammenarbeit,
- Angaben zum Vorhandensein beziehungsweise zu Möglichkeiten der Nutzung von Gründerräumen,
- Angaben zum Vorhandensein internationaler, gründungsunterstützender Aktivitäten.

Ergänzend für **IbM:**

- Angaben zur landesweiten Arbeit und Wirkung des Projektes,
- Darstellung der Einbeziehung des gesamten Leistungsspektrums der WFBB zur Unterstützung der Gründungsvorhaben,
- Darstellung der Umsetzung der EU-beihilferechtlichen De-minimis-Verfahren.

#### 5 Gleichstellung von Frauen und Männern

- Darstellung der vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen, darunter insbesondere:
  - Ansprache weiblicher und männlicher Gründungswilliger entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation,
  - frauenspezifische Angebote, frauenspezifische Unterstützung bei Teamgründungen,
  - Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Gründungen,
  - Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken (zum Beispiel Deutsches Gründerinnen Forum e. V., Regionalgruppe Berlin-Brandenburg; Verband deutscher Unternehmerinnen e. V. [VdU], Landesverband Berlin/Brandenburg).

#### 6 Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung (hier: ökologische Dimension)

- Angaben zu möglichen Maßnahmen zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Angabe, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird,
- Angabe, ob Gründungswillige in den Handlungsfeldern Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Ka-

tastrophenresistenz und Risikoprävention und -management gefördert werden können,

- Angabe, ob es hierzu spezifische Angebote für die Gründungswilligen gibt und, wenn ja, Beschreibung der vorgesehenen Aktivitäten.

**7 Qualitätssicherung/Projektcontrolling**

- Beschreibung der angewandten Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung der eigenen Arbeit des Trägers sowie der externen Leistungserbringer,
- Darstellung, welche Maßnahmen und Methoden ergriffen werden sollen, um die Leistungen Externer nachhaltig zu gestalten,
- Darstellung, wie das Erreichen quantitativer Zielgrößen sichergestellt werden soll.

**8 Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit**

Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

Die Wirtschaftlichkeit des geplanten Mitteleinsatzes in Bezug auf die Projektziele ist im Konzept darzulegen.

**II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung**

II.1 Förderelemente Regionale Lotsendienste, Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten, Gründungswerkstätten für junge Leute

Nummer	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Gründungs- und Wirtschaftsgeschehen	-	-	-
2	Trägereignung	30	10	3
3	Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals	30	20	6
4	Projektumsetzung	30	40	12
5	Gleichstellung von Frauen und Männern	30	10	3
6	Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung	30	5	1,5
7	Qualitätssicherung/Projektcontrolling	30	10	3
8	Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit	30	5	1,5
Summe			100	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 2 bis 8 werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)

- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 4 „Projektumsetzung“ mindestens mit „befriedigend“ (mindestens 15 bis 19 Punkte) bewertet wurde.

## II.2 Förderelemente Gründungsservices an Hochschulen und Innovationen brauchen Mut (IbM)

Nummer	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Gründungs- und Wirtschaftsgeschehen	-	-	-
2	Trägereignung*	-	-	-
3	Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals	30	20	6
4	Projektumsetzung	30	50	15
5	Gleichstellung von Frauen und Männern	30	10	3
6	Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung	30	5	1,5
7	Qualitätssicherung/Projektcontrolling	30	10	3
8	Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit	30	5	1,5
Summe			100	30

\* Entsprechend Nummer I.2 dieser Anlage ist für die Gründungsservices an Hochschulen und Innovationen brauchen Mut der Gliederungspunkt 2 „Trägereignung“ nicht einschlägig. Für das Kriterium 2 „Trägereignung“ erfolgt keine fachliche Bewertung.

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 3 bis 8 werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 4 „Projektumsetzung“ mindestens mit „befriedigend“ (mindestens 15 bis 19 Punkte) bewertet wurde.

### **Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung des Erlasses zur Errichtung der Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg**

Vom 6. Dezember 2017

#### I.

Der Erlass zur Errichtung der Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg vom 30. Juni 1992 (ABl. S. 960), der durch den Erlass vom 1. Februar 2006 (ABl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

#### **„1 Errichtung, Bezeichnung, Sitz und Leitung**

1.1 Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales wird eine Aus- und Fortbildungsstätte mit eingegliedertem Staatlichem Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen als Einrichtung des Landes Brandenburg nach § 9 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes errichtet.

1.2 Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Landesakademie für öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg“ (Kurzbezeichnung: Landesakademie, Abkürzung: LAkÖV). Sie hat ihren Sitz in Königs Wusterhausen.



## 2 Landeswappen, Dienstsiegel

2.1 Die Landesakademie führt das Landeswappen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Hoheitszeichenverordnung. Die Umschrift des Dienstsiegels lautet:

LANDESAKADEMIE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG BRANDENBURG

2.2 Wird die Landesakademie in ihrer Eigenschaft als Staatliches Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen tätig, verwendet sie das Dienstsiegel mit der Umschrift:

LANDESAKADEMIE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG BRANDENBURG / STAATLICHES PRÜFUNGSAMT FÜR VERWALTUNGSLAUFBAHNEN“.

2. Die Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

### „3 Aufgaben und Ziele

3.1 Die Landesakademie dient der beruflichen Qualifizierung und Weiterentwicklung der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg. Zu ihren Aufgaben gehört die bedarfs- und adressatenorientierte Entwicklung, Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. In ihrer Eigenschaft als Staatliches Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist die Landesakademie insbesondere für die Aufgaben zuständig, die ihr als zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, der Ausbilder-Eignungsverordnung sowie des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch die Berufsbildungszuständigkeitsverordnung zugewiesen sind.

3.2 Ziele der Landesakademie sind insbesondere:

- a) Entwicklung und Ausbau von fachlichen, sozialen, methodischen und persönlichen Kompetenzen,
- b) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- c) Vermittlung von Führungsmethoden und -techniken und
- d) Identifizierung gesellschaftlicher, ökonomischer und technologischer Entwicklungen und die Erarbeitung von Angeboten zur Vermittlung dieser Entwicklungen für die öffentliche Verwaltung.

3.3 Das Fortbildungsangebot beinhaltet unter anderem:

- a) fachbezogene und fachübergreifende Fortbildungsangebote für alle Laufbahngruppen und alle Tarifbeschäftigten im Rahmen der allgemeinen berufs-

- begleitenden Fortbildung unter besonderer Berücksichtigung der Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften,
- b) funktionsbezogene Fortbildungen für besondere Aufgabenbereiche,
- c) Fortbildung von Führungskräften unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Verhaltensorientierung, Personal- und Wissensmanagement sowie Organisationsentwicklung,
- d) Symposien und Tagungen zu aktuellen Themen,
- e) spezielle Kurse und Programme zur Qualifizierung und
- f) Unterstützung der Behörden, Betriebe und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung sowie der Hochschulen, des Landesrechnungshofes, der Landtagsverwaltung und der Gerichte des Landes bei ihren Fortbildungsmaßnahmen.

### 4 Nutzerkreis

Die Angebote der Landesakademie richten sich an Beschäftigte der in Nummer 3.3 Buchstabe f genannten Stellen.

Beschäftigte anderer Dienststellen des Landes Brandenburg und der Kommunen können die Angebote der Landesakademie in Anspruch nehmen, soweit freie Kapazitäten zur Verfügung stehen und ein Entgelt gezahlt wird. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Richtlinie über Vergütungen sowie Entgelte an der Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg.

### 5 Aufsicht

Die Landesakademie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).“

## II.

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Runderlass zur Errichtung des Staatlichen Prüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen vom 24. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 109), der durch den Erlass vom 5. Juni 2015 (ABl. S. 542) geändert worden ist,
- b) Geschäftsordnung für die Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg vom 5. November 2003 (ABl. S. 1174).

**Erste Richtlinie des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger  
der Siedlungswasserwirtschaft  
für bei der Umsetzung der Entscheidung des  
Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015  
angefallene Verwaltungskosten**

Vom 7. Dezember 2017

1. Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten vom 26. Mai 2017 (ABl. S. 554) wird wie folgt geändert:  
  
In Nummer 6.4 Satz 1 wird die Angabe „222 000 Euro“ durch die Angabe „222 222,23 Euro“ ersetzt.
2. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erste Richtlinie des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger  
der Siedlungswasserwirtschaft  
bei der Umsetzung der Entscheidung des  
Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015**

Vom 7. Dezember 2017

1. Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 vom 26. Mai 2017 (ABl. S. 555) wird wie folgt geändert:  
  
In Nummer 7.1.1 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.
2. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

**Widmung, Umstufung  
und Einziehung von Teilabschnitten  
der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
Vom 5. Dezember 2017

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg Nr.: 40.42 7172/189.12 vom 21. November 2014 wurden die Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau von Teilabschnitten der B 189, dem Neubau eines Teilabschnitts der K 7053 und Gemeindestraßenteilabschnitten im Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) Groß Pankow und angrenzende freie Strecken der B 189 abgeschlossen. Am 27. November 2017 erfolgte die Verkehrsfreigabe der neu gebauten Teilabschnitte der B 189

und die Ingebrauchnahme der jeweiligen Abschnitte für die neuen Verkehrszwecke.

Dies hat zur Folge, dass alle Maßgaben des Bauwerksverzeichnisses des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich Widmung, Umstufung und Teileinziehung der zurückgebauten Teilabschnitte der bisherigen Bundesstraße mit der Ingebrauchnahme für die neuen Verkehrszwecke in Kraft getreten sind.

Die zurückgebauten Teilabschnitte der verlassenen B 189, K 7053 und Gemeindestraßen werden entsprechend dem oben angeführten Planfeststellungsbeschluss eingezogen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 22. Februar 2018, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Spreenha-**

**gen Blatt 938** eingetragenen ½-Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Spreenhagen, Flur 2, Flurstück 259/13,  
Größe: 795 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 132.000,00 EUR (je Anteil: 66.000,00 EUR).

Postanschrift: Birkenweg 13, 15528 Spreenhagen

Bebauung: Einfamilienhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 30/17

### Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Landesbetrieb Forst Brandenburg**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Rüdiger Flath**, geb. am 19.06.1954, tätig beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Dienstaussweisnummer: **208520**, gültig bis 30.06.2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.